Verschiedene Briefen

den Cornelius Hottelmann

und die Karterin

betreffend

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1781

Erschiene Procurator Macrander Na-
mens des Herrn Cornelius Hottel-
mann, und zeigte geziemend an, er
seye von gedachtem Herrn Hottelmann
ersucht, und zu dem Ende laut Anlage
Lit: A. Lit: A. bevollmächtigt worden Einer
Hochlöblichen Administration folgendes
beschwerend vorzustellen;

Der zeitige Herr Hospital-Meister
bezeige sich gegen seinen Herrn Prin-
cipal auf das unbescheidenste und belei-
digendste, so dass er sich in verschie-
denen Bier- und Caffeeherrn Häusern
öffentlich verlauten lassen, er habe
sich die Doctoren vom Halse geschafft,
er wolle wohl auch mit dem alten
Hottelmann bald fertig werden,
und was dergleichen niedrige Aus-
drücke mehr seyen.

Zugleich gereiche seinem Princi-
pal zu nicht geringem Verdruss, dass
er sich von gedachtem Hospital Meister
in seiner Kost auf die niederträchtig-
ste

yetz Abel nachkünftig gehalten müsste, nicht
zu gedenken, dass die Klagen gegen
Clyrich und die Glaubiger Klage zu
gewichten, und gar nicht zu einer be-
wüssten endlich Comparent Kürze
halber die Sache nicht beschreiben, son-
dern gehorsamb gebeten haben wolle,
seine Principalis Anbringen
dahin abzuhören zu lassen, mit be-
ner gleich nächsten Citation dem gegen-
theil Clagen gegen Clyrich zu ab-
zeigen, sich und seine Klage zu
erklären, sodann Principal seinem zu
verhelfen, besonders aber einem
der Rest und dann Liebenstein zu
hin die gemachte Unkosten zu geben,
widrigenfalls man gedrungen sein
gen Principal einem nicht erfüllten
Contract andern Mitteln zu ge-
gen, dem gemäßig zu werden.
Hierüber p. p.

Ich zu End Benannter urkunde und bekenne hiermit, daß ich, zu Vollführung meiner an Einem Wohl-Löblichen ~~Gericht des Heiligen Reichs~~ freyen Stadt Franckfurt am Mayn habenden Rechtfertigungs-Sachen, entgegen und wider

Wohl-ermeldten Gerichts-Geschwornen *Procuratorem Ordinarium*, zu meinem bevollmächtigten Anwald constituiret habe, also und dergestalt, daß ich zuvorderst alles und jedes, was durch ihn oder andere von meinetwegen gehandelt worden, ratificire, und daß er darauf in dieser Sache active und passive erscheinen, allerley Processs aus- und wieder einbringen, fori declinatorias und andere exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, in litem æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten, und mit Urtheil auferlegten Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, in meine Seele erstatten, allerley Beweis einbringen, derenthalben alle Nothdurft verhandlen, dieselbige tuiren, wider gegentheiligen Beweis, auch sonsten, excipiren, und respective repliciren ꝛc. sigilla & manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbige purgiren, zu Bey- und End-Urtheil schliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten restitutionem in integrum, da nöthig, begehren, appelliren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, dieselbige, auch was in der Haupt-Sache erkannt und taxiret, erheben, empfangen, dafür quittiren, auch in executione von meinetwegen alle Nothdurft übergeben und verhandeln, coram Deputatione erscheinen, einen oder mehr After-Anwälde, so oft ihme beliebig, substituiren, revociren und sonsten alles andere thun und lassen solle, was ich selbsten zugegen jederzeit handeln, thun und lassen könte oder mögte; Und da ermeldter mein Anwald eines weitern Gewalts, dann hierinn begriffen, dürftig wäre, denselbigen will ich ihme auch hiermit am allerkräfftigst- und beständigsten, wie das, vermöge derer Rechten und de stylo wohlgedachten Gerichts geschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben.

Was dann nun mein obgemeldter constituirter Anwald, oder seine Substituirte, also wie vorstehet, handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich stet, vest und unverbrüchlich, Ihn auch und seine Substituirte allen Bürden der Rechten, præsertim satisdationum, de judicio sisti & judicatum solvi frey und schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung meiner Haab und Güter, so viel hierzu vonnöthen, ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund habe ich diese Vollmacht wissentlich und wohlbedächtlich ausgestellet, mit meinem gewöhnlichen Pettschafft besiegelt und eigenhändig unterschrieben. So geschehen Franckfurt am Mayn, den 10ten October 1787

Gottlieb Gottlieb Schottelmann

Den Eine Hochlöbl: Senckenbergische
Stiftungs-Administration

Beyliegend mündlich erscheinenden Anzeige
mit gehorsamster Bitte
Anmeldet
Ihr ergebenster Diener Cornelius
Hollelmann

Mit Anlagen unterm
Heutigen Datum A.

# Kund und zu wissen

vnz̃ hiermit jedermänniglichen, Wasser-
halb und zu wissen nö-
thig, das Herrschaft den Ehrsa-
men Administratorem des Dr.
Hannß Ludwig Hirschen ~~Burgers~~ —
~~Testirb~~ an einem- und
dem Hirschen Burger und Handelsmann
~~Vasallen~~ Ehrsamen
Cornelius Hollemann
und dessen Dienstmagd, das
Hirsch-Gemahlinn Burgers
und Fischermeisters
Hannß Peter Vasa-
nen, an einem Theil,
solgender ausdrücklich- und
mündlicher Con-
tractus vitalitius, oder
Leib-Rent-Contract,
verein- und maßen
nemlich Gestalt- Natur-
lichen an Kräfften
und Tüchtigkeit nicht
gemangelt und gebrechlich
machen kann und mag,
freiwillig, rechtlich
und mit gutem Vorbe-
dacht

Herr

Nr 1a

+ Stiftad

+ Hirschen

dass [illegible] ist, entweder
[illegible] und [illegible] von
Ihm:

Endes Unterschrieb und
Titel H. Hofrathmann, in
Amtlicher Qualität, dass er keine Noth
[illegible] habe, gleichwie Alle
Unterschrift dieses, wieder
mit- und sämtliches Nam,
wogegen, nichts davon wieder
genommen, nachmantlich:
einen Restaurationsbillings
Antheil aus der Gnaden
sichen Besoldung in der
Höhe jährlich von 5000 fl.
von einem Einkommen Gul
den, in 22 fl Münz-Fuss,
die Letzte eines jeden
Monats, aus der Königl Ehi
de zu entrichten 600 fl. an
baarem Gehalt, wovon
die andere Hälfte ein Si
benthel, zu einer nicht
genau zu bestimmenden
Zeit von 8. bis 10. Mo
nat-Besoldung und Epitaphi
um, allen seinen Mobilien
und Bibliothek, nichts da
von ausgenommen, Ihm
Herrn Administra
tore und Dr Fundra
tors Hr. [illegible]

~~Spital~~ unter der Be-
dingniß eigenthümlich
und völlig ab, daß
Zweyzland, Herr Gottel-
mann und seine Dienst-
magd Maria Katharina ~~Kätterin~~ Katterin
Lebenslänglich auf folgende
übereingekommene Weise,
in dem ~~Wirthshause~~ + Hospital ver-
pflegt und erhalten wer-
den sollen:

1) beyden obgenannten
Personen soll, solange
sie leben, täglich, Mittag
und Abend, eine ordent-
lich-bürgerliche Kost, nebst
Brod und Bier, + ~~ein und~~
~~des Morgends Caffée~~
~~verabreicht~~ - auf
das Zimmer gebracht
werden, den allen-
fallsigen Wein jedoch,
haben H. Gottelmann
und Mad. Kätherin sich selb-
sten zu stellen, aus-
drücklich zugesagt;

~~die Suppe, Gemüß, Fleisch~~ und
+ welches letztere täglich in zwey
... halben Maaß, Herrn
Herrn Gottelmann anderthalb Maaß
[illegible], bestehet,

Was den Kaffee anlangt, so ist verabredet
worden, daß die Administration
alljährl. denselben sechs und zwanzig
Pfund rohe Kaffee bohnen geben,
sowie sechs und zwanzig Pfund Zucker und täglich
... Schoppen Milch abgeben,
~~eigentlich~~ Herrn Gottelmann und
Katharine aber den Kaffee brennen
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ selbst sich im
Hospital zurecht machen besorgen.

2) Alle sonstig- und übrige
Nothwendig~~keit~~ und
Bequemlichkeiten,
so zum nothdürftig-
menschlichen Leben
gehören, soweit sie
die

Die innere Einrichtung
und Verfassung des Hospitals
betreffend.

Da nun in dem Hospital, wollen wir gleichfalls, als der Zimmer, wöchige Holz und Licht, die nöthige Medicin durch den geschickten Hospital-Medicum, Chirurgum und Apothecker, Aufwartung durch die nöthige Krancken-Wärterin: wovon jedoch die wöchige Gräser, Kleider, Lings-Bücher, Betten, und zum täglichen Gebrauch gehörige Mobilien, als bisher Hospitalmann und seine Magd, Kästen, wie sie selbst zu halten und mit zu bringen gleichfalls auch deutlich zeigen, sorgt, unentgeltlich aufgenommen bleiben: und zwar ohnentgeltlich, wenn die Administration der Landesherrschaft Hospitals,

ohn,

+ zu Beheizung und Erleuchtung
gehörige Zimmer

++ wie auch Bett

Hospitalmann und Magd,
Kästen

ohnausgesetzt gerüst-
et seyn, nicht das
grosse schwartze Ge-
räthe, durch die or-
dinaire Haus-Werk-
zeugen gewaschen und ge-
reiniget werden.

Drittens, Die von besagten
Kapitalien jährlich eingehen-
de Zinsen nimt H. Hottel-
mann, so lang er lebt,
vor sich ein und erhaltet
und waltet mit denselben
nach eignem Willen und
Wohlgefallen, so wie ihm
der Lebenslängliche Ge-
brauch seiner Bibliothek
und sonstiger Meubles frey
und ohnbenommen bleibet,
jedoch ist auch hierbey
ausdrücklich, ~~daß der~~
~~selbe~~ ~~hierdurch~~ [von seinen Interessen] seine jähr-
liche Schatzung und son-
stige ihn betreffende
onera publica, sie ha-
ben Nahmen wie sie wol-
len, praestiren und un-
ter dieser Rubrique
der Dr. Senckenbergi-
schen Stifts-Administration
nichts zurechnen, ~~abrechnen~~
~~zu werden~~

+ ~~[illegible]~~ [zusammen] so lange er noch von
~~[illegible]~~ bey dem Lebe[n] [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ erhalten und

So

[Margin:] ~~[illegible]~~ ~~so die auf seinem Boden~~
~~sich vorfindende~~ [illegible],
[illegible] jedoch, ver-
bleiben, wie No. 1 gemel-
det werden, der Dr.
Senckenbergischen Stiftung

☉ bedungen worden, daß derselbe
der Administration den No. 1.
erwähnten Garten [illegible]
zur ~~[illegible]~~ Unterhaltung zugleich
aber auch Nutznießung [illegible]
Hospital ganz und gar überlassen
und also auch bey seinem Lebzeiten
als [illegible] erwachsende
[illegible] ~~[illegible]~~ erfüllen,
ferner daß der

+ [nach] Sodann dessen Ableben [illegible]
an Spital Herr Hottelmann seine
überflüssige Meubles dem Hospital zu [illegible]
überlassen, seine ~~[illegible]~~ [illegible] aber
wie auch dessen [illegible] + ~~[illegible]~~
gebrauchten ~~[illegible]~~, ~~[illegible]~~ die Bibliothek
abweichende der Stiftung [illegible] werden ~~[illegible]~~.

Dominabus

Virginibus, Hl. Hottelmann
diesen Zeitlichen verlor-
ben wird, von dem
dem Augenblicken, da
schon bei Lebzeiten
auf die Dr Frankenberg-
sche Ritter-Admi-
nistration übertragen
in eigentlichem Absehen
dem Hottelmännischen
Vermögen, mit dem
Nutznießung, consoli-
dirt- und ~~der Hottelmännischen~~ des selben
~~Vermögen~~ der alleinigen
Disposition der Dr
Frankenbergischen Bür-
ger-Hospitals, wo
immer und wenig, über-
lassen werden, jedoch
mit der von den beyden
Contrahirenden Theilen
bewilligten Einschrän-
kung:

Fünftens, daß falls die
Missbenannte Do-
minus Henricus den
Hottelmann über-
leben, derselbe, solange
er ledig, ein Evange-
lo-

† Marie

Hospital verbleiben, völligen Kost, Logis und Verpflegung nebst, kurz ihr sämtliches von den Gottlieb'schen Juter, wenn [illegible] Kinds Jahr zunächst — dazu, zu eben, [illegible] Hospital Kapital, [illegible] Ihnen [illegible] ihrem Ableben [illegible] Verwandte, [illegible] Vermögen, [illegible] nichts [illegible] von [illegible] hinterlassen, [illegible] Hospital [illegible] Kosten, [illegible] Verpflegung [illegible].

Wenn nun [illegible] Gottlieb, [illegible] Gottlieb [illegible] nicht [illegible] Verpflegung [illegible] Vermögen [illegible] specificirten Vermögens [illegible] Dr Frankenberg [illegible]

+ [illegible] bis [illegible] zu [illegible] Gelder [illegible] Gelder [illegible]

Bürger Hospital der

[illegible] Dr [illegible] bürgerlichen Richtung [illegible] ihr [illegible] Begräbnis [illegible] Spital [illegible]

ihm Dr. M. Administra-
tion nicht mehr mit zu
verantworten, daß
er seinen ganzen Ver-
mögens-Zustand zu
seiner Widerlegung
haben und beibringen
soll, sondern auch, daß
er mir Endes 200 fl. sa-
gen Zweyhundert Gulden
so wenig dem Chirurgo, als
Köst, schuldig und von
seinem Provisionen Ca-
pitalien bezahlt werden
sollen, keine weitere
Schulden-Last und die Maria
Catharina Kastnerin
das sie zum keinen Schul-
den + beruft, zu stunden
und die Aufrichtigkeit
nicht haben, und dieses
Engagement nicht ei-
genen Schein welche die
Dr. Freudenbergische Erb-
von Dr. M. Administra-
toren diesen Contra-
ctum vitalitium oder
Leib-Renten-Contracts
nicht in mehrere eingehen
zu haben, als sind auch

+ einschlägige Summe Forderung
Costen, gehabt
Gerichte an Herrn
Gottlieb haben,

mehr,

unsre
~~vorgesetzte~~ Herren Admi-
nistratoren andiesen Erb-
Rauten-Kontrakt gnädigs
te Genehmigung
Ihr Hochlöbl. und
der Katharinen Kirchen
nur inwohnen gebunden;
als sie in der Folge die
Richtigkeit verbauen,
unsern Vorgaben be-
wahrheiten sind, der-
gestalten: daß falls
eine kurtze Verlang,
wie es alles Verhoffen
und Erwarten, und ob
gedachten zeitlichen Zuwa-
chs nicht unsere und
eine gnädige Obrigkeit
gnugsame Schulden-Tilg, mehr 200 fl
bey einer oder der an-
deren obgedachten Par-
theyen vielleicht und
verdächtig wollte, als
der Dr. Landesherrlichen
Rath Administration,
zu jeder Zeit, wenn die
neue Kontrakt ab-
laufen und an deren
gänzlichen Abgang
unsere gnädigste Herren,
neue

und das jus retentionis solange zu exerciren, bis sie vor die, bis zu die- sem Erfolg gerichte Ver- pflegung, Kost und Logis völlig befriedigt seyn werden, völlig frey stehen und ohnbenommen seyn soll.

Siebendens, behält sich Hl. Gottelmann ausdrücklich bevor, über + ~~seine Leiche selbsten zu disponiren und soll diese schriftliche Leichen-Verordnung, nachdem sie zuvor den Herren Stifts Admi- nistratoren zur Einsicht und Genehmigung vor- gelegt worden, diesem Leib-Renten-Kontract in Urschrift angebogen und auch als genaueste befolgt werden.~~

+ seine epitaphium und übrige seine Leiche nach folgendem zu disponiren: daß seine epitaphium [illegible] nach seinem alten [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ und [illegible] ~~seine Leiche aber nach folgender Art zu setzen [illegible]~~, das Epitaphium aber nach Absterben des letztern von diesen drey vorgesehenen Personen ~~[illegible]~~ und erst nach Verlauf von 25 Jahren von der Stiftung gebraucht werden. Seine eigene Leiche betreffend, so soll er durch [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] Grund welche [illegible], die er selbst [illegible] wird getragen, [illegible] und [illegible] bey [illegible] Tag, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ in sein Grab, die Träger selbst [illegible] und jeder ~~[illegible]~~ einen [illegible] Thaler statt Trägergeld erhalten.

Achtens machen sich Hl. Gottelmann und Catha. Merten, einen Nachfrein hier- mit und Krafft dieses bey- seitig und verbündlich: keine diesem Kontract zuwiderlaufende- und hand- lende Verordnungen oder

Ver-

Urkunden, Schriften, Documente, Einrichtungen und Abkommen, als ein Zu-
sammen vollzogenes Ganzes, welches
sich über alle gegenwärtige Eigenthümer
der die Herren Administratoren,
sowie bezüglich deren Rechtsnachfolger
in Absicht, hinzufindet,
zum Vortheile, als bloß
beiderseitig-kontra-
hirende Theile sich nur
vorstellen, als wäre
dieses Lieb-Kontra-Ver-
trakt stipulirt und be-
dungen worden, auch
dahin gehen, gut
seien und demselben,
in allen Stücken, getreu
nachzuleben, sich niemals
zu weigern, nöthig und
thunlich machen, von
dem sich nur alle wider
diesen ausdrücklichen Ver-
trakt zuwiderlaufende und
sonstige in Rücksicht
bekannte Ausschlüsse,
namentlich: Betrug,
List, arglistiger Ueber-
redung, Verletzung
über die Hälfte, nicht besonders sind,

oder einer so warten,
dann sagt die Schrift nun,
solle sie nicht so sein
wie ein abgebrochen,
allgemeinen Arzneyst
buch nicht genau dem
selben nicht ein exem-
plar zu geben,
dann wo schon gegangen
oder wie sie zu gesten
Verfassung haben und sein
eigen und nur diesen und dem
Kranken, wie bruderlich
und wohlbedächtlich, und in
extra so man Krieges und
Arzneyst kriegsvolken.

Also gestalten und
soudern Gnaden.

Ursprünglich ist zu
gemeinen Leib-
Kunst-Kohlstadt von
künstlich kunstreich
wunden Theilen, in
Gegenwart des sinn
zu erhalten Ehr. Ro
tat und seinen Ehr.
Zeugen unterschrie-
ben und besiegelt
in triplo ausgegan-
gen und jedem ein
gleichlautend Exem-
plar zugestellet,

etc.

[illegible] mit [illegible]
dem H. Rotan und
seinen HH. Zeugen
selbsten unterschrie-
ben und besiegelt wor-
den.

Vor ihn Herrn Schmid
Frankfurt 21 Julii 1779

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Demnach und zu wissen seye hiermit jedermännig, besonders denen so ab zu wissen nöthig, daß zwischen den Herren Administratoren des Doctor Brandenburgischen Stifts an einem- und denen sämtlichen Bürgern und Hausgenossen Conrad Hollstein- und dessen Dienst-Magd, als dingsigen Verwesern Verlags und Gewinnstes, Johann Jost Tatbert Tischer Meyern Entsagern, an andern Theil, folgender aufrichtig- und unwiderruflicher Contractus vitalitius, oder Leib-Kauf-Contract, so wie er nach allgemeinen Grundsätzen, sowohl- als dingsig-Rechtens zu bestehen und bin-

No 1 b

digsten eingegangen und ge-
troffen werden kann und mag,
freywillig, wissentlich und mit gu-
tem Vorbedacht verabredet, ge-
troffen und geschlossen worden:

Erstens verschreibt und tritt Herr
Hottelmann, in Rücksicht daß
er keine Notherben hat, gleich
bey Unterschrift dieses, sein be-
reit und sämtliches Vermögen,
nichts davon ausgenommen, nah-
mentlich: einen Restkaufschil-
lings-Antheil auf der Geisme-
rischen Behausung in der Dön-
gesgasse von 5000. fl. sagen Fünf-
tausend Gulden im 22. fl. Münz-
fuß, die Helfte eines ihm eigen-
thümlich auf der Pfingst-Weide
ge-

gelegene - von 600 ℔. Inventars-Gegenstand, wovon die andere Hälfte ein Fideicommiß, wenigers nicht seine ihm nächstverwandtschaftlich zugehörigen 8. bis 10. Eisen-Platz und Epitaphium, alle seine Mobilien, Leibwäsche und Bibliothek, nichts davon ausgenommen, den hiesigen Administratoren des Frauenberg'schen Stifts unter der Bedingung nächstverwandtschaftlich und völlig ab, daß Benjamin Heinr. Gottlieb Baum und seine Dienst-Magd Maria Elisabetha Catharina Endemann längstens binnen Jahr und Tag in dem Hospital verpflegt und erhalten

werden sollen:

1.) Erhält ein abgemeldeter Fre-
mder soll, so liefert ihm Lebm
täglich, Mittag und Abend, einm
ordentlich bürgerliche Kost
nebst Brod und Bier, welches
letztere täglich in Zinn und
einem halben Maß verab-
folgt Herr Hottelmann und selb
Maß bekommt, bestraft, auf
das Zimmer gebracht werden,
den allenfallsigen Mein
justos, haben Herr Hottelmann
und Letztern sich selbsten zu
stellen, andrenfalls zugezogt.
Wird den Caffé verlangt, so ist
er abverdient worden, der sein
Administration allfällig den-

sel-

selben Kunst und Zwanzig Pfund
rohen Caffe-Bohnen von guter
Qualität, eben so viel Pfund
Zucker, und täglich einen Schoppen
Milch abreichet; Herr Hottenmann
und Tallwein eben so den Caffe
Ernst, selbst im Hospital zu
trinken besorgen.

2.) Allen sonstig- und übrigen Not-
wendig- und Ergänzlichkeiten
so zum nothdürftig menschlichen
Leben gehören, so wie für die
innere Einrichtung und Be-
schaffenheit des Hospitals und
seine Angestellte, sollen ihnen
gleichfalls, als dem Zimmer, nöthi-
ges Holz zu Einheizung seines
Zimmers, oder auf nöthigenfalls

Zinnen Zinn und List wer-
richten auf Ort zum Nachlist
beizuziehen, medicinische Ordi-
nirung durch den geschulten Arzt=
Medicum, Chirurgum und Apothek,
Aufbewahrung durch Innend im
Spital, der sich zu bestem dazu
schickt / wovon jedoch das nöthige
Geräthe, Kleidungs=Stücke, Bett=
lung und zum täglichen Gebrauch
geschöriger Mobilien, als welche
Herr Hottelmann und seine
Magd, Catharine, sich selbst zu
stellen und mitzubringen
gleichfalls ausdrücklich zugesagt,
verbindlich aufgenommen
bleiben / und zwar ohnentgelt-
lich, von der Administration der D=

Pen=

Brandenburgische Stiftung schreibt-
zeit jährlich vereinigen mit das
jetzige jährliche Einkünfte, Insofern or-
dinaire Herrschaft-Wesen, jährlichen
und jährlichen verstehen.

Drittens die von besagten Capitalien
jährlich einkommende Zinsen mit
der Hallischen, so lange es lebt,
von sich nie und schaltet und wal-
tet mit denselben wie eigenen
Willen und Wohlgefallen, die nach
seinem Tode sich vorfindende Lar-
schaften jedoch, unbleiben, wie No. i.
gemeldet worden, der Brandenburgischen Stiftung, so wie ihm die Ein-
kömmliche Gebrauch seiner Bibli-
othek und sonstigen Meubles, stets und
ohnbenommen bleibet, jedoch ist auf

sinnbrey ausdrücklich beizufügen
vorstehen, daß selbe der Admi-
nistration der N:i. vorgesetzten
Gestalten künftighin das Ver-
fahren zugelassen werde, Nie-
mand Hospital zu ver-
lassen und also auch bey
seinem Lebzeiten alldann keinen
weiteren Besitz und Nutznießung
darvon erhalte, sondern der von
seinen Interessen seine jährliche
Belastung und sonstig-ihm betref-
fende onera publica, sein haben
Nehmen wie sie wollen, prestiren
und unter dieser Rubrique der
Fr: Neue Landburgischen Rigist: Admi-
nistration nichts zumuthe, sodann
noch, daß selbem hinzuge ins Hospital

Hause

Ihrer Hoffnung gemäß über-
gläubigen Mobilien dem Hospital
zum Gebrauch überlasse, gemäß
übrigen aber mit der Bestimmung
ihren Zuschuß, so lange sie von
benannten Libl behalte und gebrauche,
die Bibliothek aber auf Kosten der
Stiftung inventirt werden.

Da mir aber

Einstand Ihrer Hoffnungen dieses Zeit-
liche entgehen wird, soll, von die-
sem Augenblick an, der gesamte bey
Lebzeiten auf die Dr. Brandenbur-
gische Stiftes-Administration über-
tragene eigenthümliche Vermögen, mit
der Nutznießung, consolidirt und
derselben der allmänigen Disposition

der Dr. Brandenburgischen Lüttgen-
Hospitals, vor innen und nemig,
übernehmen wollten; jedoch mit
der von den beyden contrahi-
renden Theilen bewilligten Ein-
schränkung:

Nämlich daß Ein Theil, die mit Contrahentin
Maria Catharina Cattin den
H.n Hottelmann übernehme, die-
selbe, so lange sie lebt, im Lüt-
gen-Hospital ernehren, nöthige
Kost, Logis und Aufwartung so
wie bisher bis Lebzeiten ihres
Mannes wozu auch die Hälfte des
obern beständigen Caffé gehört, er-
halten - ihr jährlich von den Hottel-
männischen Interessen Zins und
Vierzig Reichs Thaler geben - dagegen
aber

[illegible] [illegible] [illegible] [

Zustand gebracht und endlich an=
gegeben und offenbahrt haben, an=
dem auch, daß Sie mir dem 200. fl.
jährlichen Lohn Hundert Gulden, so mir
dem Chirurgo, Hl. Rösch, schuldig und
so von seinem vorherigen Capi=
talien bezahlt werden sollen, hie=
rin meinen Schulden=Last und die
Meyrische Erbschaft Betreffend, daß
sie mir keine Schulden, auf selbiger
keine Forderung an Lohn, halier=
jährigen Gehalt und dergleichen an
seinen Hollandischen haben, bekannt,
gestanden und sich richtig gemacht
haben, und dieses Engagement nun
Endigung ist, ohne welche die Dr.
Brandenburgische Herrn Stifts=Ad=
ministratoren diesen Contractum
vi=

vitalitium oder Leib-Renten-Con-
tract nicht wünschen einzugehen
seyen; als sind zu unsern gnädigsten
Herren Administratoren wir die-
sen Leib-Renten-Contract, mit
ausdrücklicher Genehmigung des
Herrn Hofkammerrath und der Mi-
norum Executorii Collegii, mit
in so ferne zu binden; als sich in
der Folge die Richtigkeit, so aber
nachstehen Vorgehen beweisen
wird, dreyerley Fällen: der Todes-
über kurz oder lang, wieder alle
Vermuthen und Vermuthen, und ab-
gedachten jährlichen Zusatz abzu-
rechnen, nachgesehen und nun zu ersehen
als die ausgezeichnete Pfründen-Lust
von 200. fl. bey einem oder der an-

dem obgedachten Personen sich
anzunehmen und offenbaren wollen,
ob der D. Brandenburgischen Stift=
ungs=Administration, zu jeder
Zeit, von diesem Contract abzu=
gehen und an dem gänzlichen
Abgang ohne nachgedachter Per=
sonen Wissen jus retentionis, so
lange zu exerciren, bis sie vor
die, bis zu diesem Capital gemachte
Auszahlung, Cost und Logis völ=
lig befriedigt seyn werden,
völlig Genugthuung und Schadlos=
haltung gegeben soll.

Hierbenebst behält sich Herr Gottlieb Hartmann
ausdrücklich bevor über sein Epi=
taphium und über seinen Leich=
nam folgendes zu disponiren:

Er

Ihr sein Epitaphium soll weyter ihr
noch sein alter guter Freund Herr
N. N. Löttzer und Tättwein gelegt
das Epitaphium aber nach Abstre-
ben der Lezteren von diesen drey
verwäsenten Personen nach nach
Verlauf von 25. Jahren von der
Nichtung gebraucht werden. Diesen
nigen Einen betreffend; So soll
er dieß Eingetliche Hundert=
Eute, die er selbst annehmen
wird, entrichten, nemen mit sher=
Zum Lay übertragenen Berg, ein
kleines Grab, die Trägen selbst
lagen klösen, und jeder einen
Convention=Thaler sind Tragen
verbeten.

Actum Mayen sis Herr Hottmann

und Mayer Esslinger Bürger
sind mit und durch diesen ver-
pflichtet und verbindlich: Einen
diesen Contract zuwiderlauf-
fende und Handlungen Unter-
nehmen oder Verbindlichkeiten,
als sie unter Lebenden oder von
Todeswegen, sie haben Namen
oder Zeichen wie sie
wollen, einzugehen; so wie
sie alle vor Errichtung dieses
Contracts nichtig, verbindlich
und reciproque Verordnungen
unter Lebenden oder von To-
deswegen, so sie machen
sind oder mit andern und
dritten Personen eingegangen
haben sollten, sind mit sogleich-
lig

lich aufheben, wiederrufen, cas-
siren, und vor null und nichtig
declariren und erkennen.
Und gleichwie
Neuntens, Herr Hottelmann sowohl
als Maria Catharina Cattarin,
gleich bey Eintritt in den Dr.
Senckenbergischen Hospital ihr
sämtlich bereites Vermögen,
nichts davon ausgeschlossen, in das
Stifts-Haus, unter bemeldten Be-
dingnüssen, bringen zu lassen,
weniger nicht H. Hottelmann
alle über sein Vermögen sprechen-
de Documenta, Brieffschaften und
Urkunden, als ein Zeichen völlig
und ohnwiederruflich übertrage-
nen Eigenthums an die Herren

Administratoren beyder Stiftung,
in Rechtsstreit, einzuhändigen ver-
stehet, also haben beyderseitig- con-
trahirende Theile nicht nur ver-
standen alles und jedes in diesem Erb-
Rentsen-Contract stipulirt und
bedungene treulich
genauestens, gewissenhaft, und dem-
selben in allen Punkten, getreu
nachzuleben, sich niemand Zusagen,
ruhnigstig und verbindlich machen,
sondern auch erfüllen wider
diesen aufgerichteten Contract zu-
wider- und sonsten in Rechten
bekannte Ausflüchten, namentlich: Betrugs, List, verglichene Verlet-
zung, Verletzung über oder
unter der Hälfte, nicht bestandig,
nicht,

nicht, oder nicht so verstandener
Pflicht, die Pflicht verhalte sich nicht
so wie sie verabredet worden,
allgemeinem Verzicht binde nicht
wenn demselben nicht ein beson-
derer vorhergegangen, oder ein
sie sonsten Nahmen haben und
nur irgend rechtlich verwendet
können, wissentlich und wissbe-
dächtlich und in bester Form Rech-
tens Verzicht leisten sollen: alles
getreu und sonder Gefährde.

Urkundlich ist ungemeldter Leib-Kauf-Contract von gemeldt
contrahirenden Theilen, in
Gegenwart des hierzu erbetenen
Herrn Notarii und seiner Herrn
Zeugen unterschrieben und

besiegelt, in triplo ausgefertiget und jedem ein gleichlautendes Exemplar zugestellet – wenigen wird von ihren Herren Notarii und seinem Herrn Zeugen selbsten unterschrieben und besiegelt werden. Do ut supra.

Actum Arendsburg den 21: July 1779.

L.S. Lorenz Hottelmann.

L.S. +++ Maria Catharina Lattorff.

L.S. Administ. Dr. Joh: Christian Kisner im Nahmen der Brandenburgischen Rissäuger-Administration.

In Fidem premissorum attestor

ego

L.S. Not: Johann Wilhelm Arpenbeck, Cæs.

per-

gerichtens und bey dem Hochfürstl. Fürstl. Hessen-Homburg. Hofgericht sowohl, als auch bey allhiesig Löbl. Stadt-Gerichten immatriculirten Notarius.

(L. S.) Christian Henrich Stoepler, Notar.

qua testis rogatus.

(L. S.) Johann Friedrich Eggena, als mitbetrauter Zeuge.

Das Vorstehende abgeschrieben mit dem Original völlig gleichlautend befunden, welches hiermit attestirt und beurkundet. Frankfurth den 6 Augst. 1781.

Gerichts-Taxe 2 x.

Löbl: Dy: Landsbergische Stiftungs Administration zahlt _____ fl xr:

pr: Copo: & insl: _____ " — : 52.

pr: Vidimus _____ " — : 34:

fl: 1 : 26 xr:

Nicolai

Jnn: Lobl

Einen Gulden Sechs & zwanzig Kreutzer

Kindlerstift

# Contractus Vitalitius

Zwischen

Ehrenfried Hollenmann und Marien Elisabethen Zöllnerin, seiner =

und

Der Löbl: Landsbergischen Stiftungs = Administration andern Theils.

Prod: et publ: d 11: Augst: 1781.

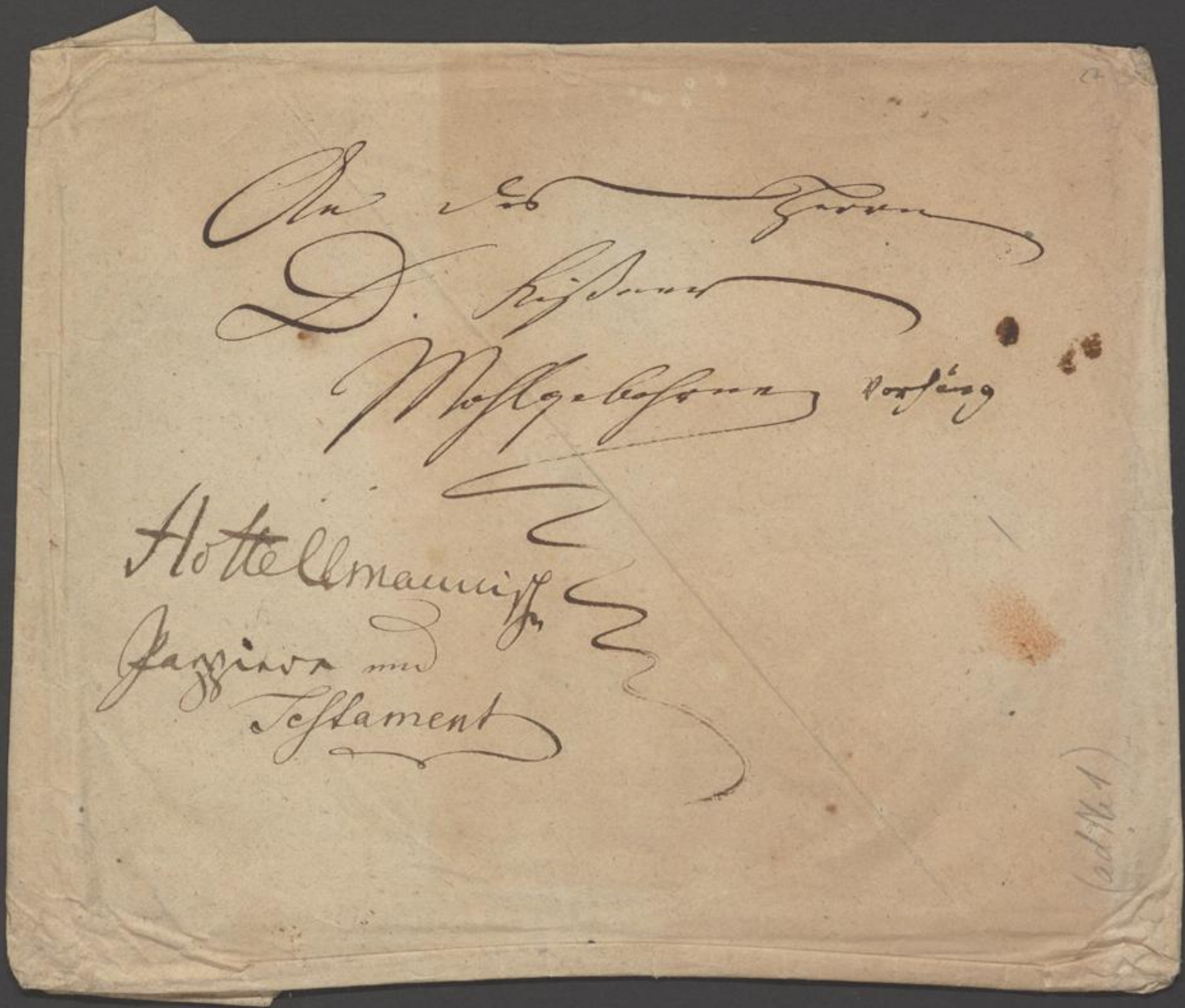

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Kund und zu wissen sey hiermit jeder-
mann besonders denen so es zu wißen nöthig, daß zwischen
den Herren Administratoren des Doctor Senckenbergischen
Stiftes an einem- und dem hiesigen Bürger und Handelsmann
Herrn Cornelius Gottelmann und dessen Ehemann, des
sinnig- gemeldten Bürgers und Bürgermeisters, Johann Jost
Hallen Tochter Marien Catharinen, am andern Theil,
folgender Vergleich- und Verbindlichen Contractus
vitalitius, oder Leib-Kauf-Contracts, Form und Maß,
gemachen Anfang- Vorwahl, als sinnig- Beständigkeit am
kräftigen- und bündigsten nachgegangen und errichtet worden,
dem kaum und nach, gemeldlich, einhellig und mit gutem
Vorbedacht Abgeredet, getroffen und geschlossen worden:

Erstens verschreibt und stellt Herr Gottelmann, in Kindlichst
schuldiger Gehorsamkeit, gemeldtem Beständigen Unterschrift dieses, sein
ganzes- und sämtliches Vermögen, nichts davon ausgenommen
noch ausgeschlossen: einen Kapital-Heilungs-Antheil auf
der Frischmannischen Einsetzung in der Bürgergasse von
5000 fl. sagen fünftausend Gulden im 22 fl. Münzfuß,
die Hälfte eines eigenthümlich auf der Pfingstweiden
gelegenen- von 600 fl. erkauften Gartens, wovon die an-
dere Hälfte ein Eigenthum, sonsten nicht sein
eigenthümliches zugehöriges Bibel- Betzen und
Epitaphium, alles seines Mobilien, Baarschaften und
Bibliothek, nichts davon ausgenommen, den Herren Ad-
ministratoren des Dr. Senckenbergischen Stiftes zu
der Endigung eigenthümlich und völlig ab, daß

Zweytens, Herr Gottelmann und seine Ehewerth Maria
Catharina Gattin ehelich auf folgende übe-
reingekommene Weise in dem Hospital Verpflegt
und erhalten werden sollen:

1) Erstlich obgemeldten Verschreibung soll, solange sie
beyden, täglich, Mittag und Abend, ein ordentlich-
bürgerliches Essen, und 2 Essen und Eine, erforderliche
Bier täglich in zinnen und einem halben Maaß wo
von Herr Gottelmann ein halb Maas bekömt

bestehet, auch das Zimmer gebraucht werden, den allenfallsigen Abgang jedoch, haben Herr Hottelmann und Mattheis selbsten zu stellen, auch freundlich zugesagt. Was den Caffé anlangt, so ist verabredet worden, daß die Administration allhier denselben reinen und fünfzig Pfund rohen Caffé Bohnen von guter Qualität, oder soviel Pfund Zucker, und täglich einen Schoppen Milch abreichet, Herr Hottelmann und Mattheis aber den Caffé selbst im Hospital zurecht zu machen bezogen.

Zweitens Allen zur ein- und übrigen Verköstigung- und Bequemlichkeiten, so zum Verköstigungs-monatlichen Taburgehören, so wie die innere Einrichtung und Verfassung des Hospitals nun einmahl bestehet, sollen ihnen gleichfalls, als das Zimmer, nöthiges Holtz zu Einheizung und Zimmer, ohnentgeltlich, gegen Verfall zum Zimmer und Licht, wovon auf Ostern zum Markt-Tisch gegeben, Medicinischen Cardinal- und Chirurgischen Hospital-Medicum, Chirurgum und Apothecken, Aufenthalt durch jemand im Hospital, den sie aber selbsten darzu wählen, wovon jedoch die nöthigen Gemächer, Kleidungs-Stücken, Bettungen und zum täglichen Gebrauch gehörigen Mobilien, als nehmlich Herr Hottelmann und ihrem Magd, Mattheis, sie selbst zu stellen und mit einigen gleichfalls auf freundlich zugesagt, wasmaßen sie abgenommen bleiben: und zwar ohnentgeltlich, von der Administration der Dr. Feuerbergischen Stiftung eingewilligt, ingleichen, was die ordinaire Haus-Wäsche anlangen und reinigen anbetrifft.

Drittens Die von beyden Capitalien jährlichen und Zinsen nimmt Herr Hottelmann, solange er lebt, monatlich in und behält solche und verrechnet mit denselben nach seinem Willen und Wohlgefallen, die nachstehende Verbindlichkeiten jedoch, unabgeändert, als Nro. 1. genennet worden, der Dr. Feuerbergischen Stiftung, worin ihm der lebenslängliche Gebrauch seiner Bibliothek und drey Zimmer, meublirt und geheizet, auf Lebenszeit abgetreten bleibet, jedoch auf hierbey ausdrückliche Bedingungen worden, daß derselbe der Administration der Nro. 1. genannten Garten künftigen Jahr zur Unterhaltung zugleich haben auf Verlangen das Hospital ganz und zu lebenslange und erblichen Zeiten abtreten, bei einem weisen Verkauf und Verpachtung davon erhalten, jedoch der von seinem Garten zu zahlen jährlichen Besatzung und dreyßig Gulden onera publica, die haben Personen einzig sie wollen, praestire, und der dieser Rubrique der Dr. Feuerbergischen Stiftung Administration nichts zu wissen, sodann noch, daß bey seinem Einzuge ins Hospital, Herr Hottelmann seine eben gedachte Mobilien dem Hospital zum Gebrauch in seiner

noch

noch übrigen alten und neuen Kostbarkeiten zusammen gelang und verbleiben soll, besorgt und gebraucht, die Bibliothek aber auf Kosten der Stiftung inventirt werde.

Viertens Herr Hottelmann, dieweil seitlich Unklarheiten sind, soll, wo die selben Augenblicken, dahin bei Entbehrung auf die Dr Landenbergische Stifts-Administration übertragen, zu Hand des ganzen Hottelmännischen Vermögens, mit der Weisung, consolidirt und desselben ohnallenigen Dispositionen das Dr Landenbergische Leuze-Hospitals Vorsteheramt eingelassen werden; jedoch mit der von den beyden Contrahirenden Theilen beigefügten Einschränkung:

Fünftens, daß selb die Mitcontrahentin Maria Catharina Kattenin, dem Herrn Hottelmann übergeben, selbe, solange sie lebt, im Leuzen-Hospital wohnbleiben, nöthige Kost Logis, und Aufpflegung allein bis zu ihrem Ableben. Entgegen ist dem Herrn Hottelmann zu Handen der obbenannten Caffe gestattet, erhaltenen jährlich von dem Hottelmännischen Fleischhaus Zins und Einzug Nutzthaben genutzt - dagegen aber das beziehende Wohnung, ordentlich und unordentlich, nicht dahin mitgenommen, da sie gänzlich abkommen hat, nichts desselben Ableben des Leuzen-Hospitals der Dr Landenbergischen Stiftung zufallen, sowie nichts neues angeschafft zu Theil werden soll.

Sechstens Herr Hottelmann bezieht seine gänzliche Abtragung seines Leibgedinges - ohne specificirte Wohnung in der Dr Landenbergischen Stifts Administration, mit der Bestimmung, daß sie mit ihrem ganzen Wohnungs-Zustand gantz- und reinlich aufgeben und verlassen habe, sondern auf das ihr auf den 200 fl. sagen zweyhundert Gulden von dem Chirurgo, H. Stoß, schuldig und verzinnen Kapitalien bezahlt werden, keine weitere Schulden-Last und die Maria Catharina Kattenin, daß sie von keinen Schulden, außerhalb seine Verdingungen Tochter, gänzlichen Gehalt und Pflichten an Herrn Hottelmann haben, bekannt, gestanden und versprochen haben, und dieses Engagement auf unbestimmte Zeit, wenn immer die Dr Landenbergische Herren Stifts Administratoren diesen Contractum vitalitium oder Leib-Renten-Contract nicht aufkündigen, angenommen haben, als sind auf unsugenannte Herren Administratoren auf diesen Leib-Renten-Contract, mit gebührlicher Genehmigung des Herrn Hottelmanns und der Marien Catharinen Kattenin, zum Verbindung; als Kraft dessen in Folge die Kostigkeit vorbenannten Vergleichs beinahe fortgeführt wird, hergestalten: daß selbe über kurz oder lang wieder allen Verfügen und Eigenmächten und obgedachten gütlichen Zusage obsiegen sollen, massen und dem groß- oder kleinen

Schuldner-Last von 200 fl. baar einzuverwandeln abzuhandeln
Pensionen einzuräumen und zu verbriefen wollen, als der Herr Dr. Faulhaber
bisherige Stifts Administration, zu jeder Zeit, von diesem
Haus mit Abzug seines und dem häuslichen Personale nöthigen
jährlichen Pensionen das jus retentionis solange zu exerciren
befugt sein soll, bis zu dessen gänzlich erfolgter Auszahlung,
Kost und Logis völlig beybehalten zu werden, wollig zu
Lehn- und Unterthanen-Pflichten verbunden.

Siebendens Haben sich Herr Gottelmann und Mündlichen vor, über seine
Epitaphium und über seine Leichbegängnuß nachfolgendes zu dispo-
niren: Sein Epitaphium soll neben ihm und seiner alten
guten Freund Herrn N. N. Gottlieb und Katharina gelegt,
das Epitaphium aber nach Absterben des letzteren von
diesen dem zu errichtenden Fundament nach Verlauf von
25. Jahren von der Stiftung entfernet werden. Seine eigene
und Leiche betreffend, so soll neben seiner Ehegenahlin
Leiche, die neben selbst genommen wird, gegraben, neun mit
schwarzen Tuch überzogenen Bänke, ein hölzernes Grab,
die Leichen selbst lange Flöhre und sonsten einen Conventions
Thaler Leute Trauer anhalten.

Achtens machen sich Herr Gottelmann und Maria Catharina Gat-
terin Sinnens und Kraft dieses bauerhaft- und unauflöslich: bei
an diesem Contract zu unterlassende und handlende Accord-
mäßigen oder Unauflöslichkeit auf Seiten der Ehegatten oder
Non-Todesfällen, die sie oder Personen oder Seiten betreffen
mögen, sie sollen Personen oder Sachen betreffen
mögen, wie sie immer, nichts ausgenommen, als
nur null und nichtig declarirt und verstanden.

Und gleichwie
Neuntens, Herr Gottelmann sowohl als Maria Catharina Gattin
gleichfalls Eintritt in das Dr. Faulhaberische Hospital ihre
gänzlich-baarlich Vermögen, nichts davon ausgeschlossen,
in das Stifts-Haus, unter beiderseitigen Endigung zu Lehn
gegen zu Lehn-Pflichten nicht Herr Gottelmann alle über
sein Vermögen sprechende Documente, Urkunden und
Urkunden, selbige zu Lehn wollig und ohne Widerspruch übertra-
gen zu eigen sammt den Herren Administratoren bera-
ten Stiftung in Ansehung Einzuhändigen Vermögen, alles haben
beiderseitig beschworen und Seiten nicht nur wechselsweise alle
in diesem Leib Renten-Contract stipulirt und bedungen
worden, wörtlich genau einzugehen, gutsein und treulich
halten, in allen Stücken getreu nachzuleben, wissentlich

zu

zusagen, aufrichtig und wahrhaftlich machen, sondern auch alle
wider diesen aufrichtigen Contract zu machen und sonsten
in Rechten bekannte Ausflüchten, nahmentlich: Verletzung, List, arg-
listige Unbewandtnung, Verletzung über oder unter der Hälfte,
nicht behörig, nicht oder nicht vollkommen Sache, die Erfüll-
haltung nicht vorhin zu Recht dargethan worden, allgemeinen Ver-
zicht thun nicht gemeldeten nicht in besonderen vorhergehen-
den Acten und einzelnen Artikeln und einzelnen
Punkten, mit Namen hiedurch ausdrücklich, und die be-
sten Form Rechtens Verzicht leisten sollen. Allenthalben
und besonders Gefährde.

Urkundlich ist gegenwärtiger Lib. Rect. Contract
von rathslich constituirenden Theilen, in Gegenwart dabei
zugezogenen F. Vetters und seiner F. Zeugen eigenhändig
unterschrieben und besiegelt, in triplo ausgefertiget und jedem
Theile gleichlautend, einer nicht von dem F. Vetter
und seinen F. Zeugen selbsten unterschrieben und besiegelt
worden.

So geschehen Neustadt am Mayn den 21ten July 1779.

Conrad Gottlieb Baumann.

XXX Maria Elisabetha Baumin

D. Joh. Christian Kisner im
Namen der Fürstbischöflichen
Stiftung Administration.

In fidem praemissorum attestor
ego
Johann Wilhelm Feyerlein Fürstl.
gesammter Hochlöbl. Regierung
Hof- und Canzley Secretarius,
als auf die allergn. Hochfürstl. Ord.
gesetzter immatriculirter Notarius
Christian Henrich Stoepler, Notar.
qua testis rogatus
Johann Heinrich Kappel, als erbetener
Zeuge.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Vorstehende ist [illegible] unterzeichneten
Verwandten, des [illegible]
Herrn Cornelius Hasselmann
in dem Löbl. St. Senckenbergischen
Hospitio zu [illegible] Todes Ableben,
so haben nicht ermangeln wollen,
einem, dasselbe von Ihnen in Gemäß-
heit habenden Fideicommiß, von dem
Selben zu fordern 800 fl. Gulden
Forderung hiermit Löbl. Stift
gehörig anzuzeigen und zu
Dessen Verzeichnung höflichst
zu bitten. Frankfurt den
8. Juny 1782.

[illegible]
Syndic. ord.

Äußerungen über vorstehenden Anzeige
des hochgelahrten Medicinæ Drn Glad-
bachs das Gottschalkische Fidei-
commiß betr. ist zu bemerken.

Possitur nahst der Erklärung der
Hr. Brandenburgischen Stiftungs
Procuratore de pr 7 curr. ad acta,
und wird der hochgelahrte
Hr. Medicinæ Gladbach unmaß-
geblich die Commission in
das Gottschalkische Fideicom-
miß bei nächstem Hochdemselben
Vize per Procuratorem gebühr-
rend anzuzeigen, als auch
in der angegebenen Frist
sich selbst als nächster Fidei-
commißbesitzer als den gesetzlich
sich gebührig zu legitimiren, an-
gewiesen.

Decr. in Sen. Acad
d. 13 Dec. 1782

Löbl: Dr: Landsberg's
Rittmeyr'sche Administration

Lund den 10. Februar. 1733.

Hiesige Bürgerin Frau Cornelius Rothkirchen, Jungfrau Johanna, den Armen, Ihres Vaters, Ihrem eigenthümlichen Cession, der von Hr. Cornelio Hardorff, Med. Doct. übergebenen Viertel Stelle in No. 30. in St Petri, zuge-hörig Hr. D. Hardorff, in Kraft producirten Theilungs-Instrumenti solcher in der Hebr. Eisenmel. Theilung zugefallen, zugeschrieben und Besitz aufgelassen worden.

modo das 1te Hausbesitz
in Num: 41.

pro Copia
Collegii Castrensis
Protocolli
Johann Conrad Roth
Castrensis pro tempore
ca

I. Abtheilung Fach VI No. 50. Fasc. 56
Patri.

L. Goltzmann.

Daß mir mein Herr Vetter Cornelius Gottelmann,
den in der Theilung mir zugefallenen Kirchen-Platz zu
St: Peter No. 50. richtig abgekauffet und mit 25 fl. sage
fünff und zwanzig Gulden richtig bezahlet. Urkundt.
deßen habe dieses nicht allein eigenhändig unterschrieben
sondern auch mit meinem Pettschafft bekräfftigen sollen.
So geschehen Franckfurth d. 22ten Febr. 1733.

Cornelius Gladbach.

Von Herrn Feldmann Effecten

an H. Cammer

1 Vogel gurren
ein Jamel

2 Pferde
1 Rosse
1 Paar Pferde
ein die Reise

2 blechene Hand Laternen
1 küpferne Coulter Pfanne
1 Zinnerne Lampe
3 Steinern Töpfen
1 kleiner bräter d. 3 Pfund
1 eisern Kragen
1 gläserne Hand Laterne
1 " " "
1 Zinnerne Krug
1 Hölzern Canten Schank
1 Holtz Axt
1 Sarg

1 Reisbette Russ Bettgestell
1 Dreyfüss Kessel
1 Russ Cammer Gestell mit
einer Thür
6 Russene Russ Zinn Messer Gabeln
gebraucht
1 russene Vogel Krazze
1 Uhrglas
1 paar Strag Bänder
1 Vogel zum Holtz spalten

in das Corpus Hospital

1 Zinnen Teller
1 ohne Teller
1 Pfeiffe
2 Paar Ring Bux
1 Tellen Zinnen Teller

Zinnern Flaschen

1 Ohne Ohr
5 Zinn Teller
8 Löffel
3 Ohne Teller
4 Pfeiffe
1 Tellen Zinnen Teller
1 Gebetbuch in das Corpus Hospitall
2 Messer

- einen [illegible] Hanen
- ein Rauchmaul Ale Rusbal
- eine Schelle zum Gebrauch des Patienten
- eine glässene Lattwerm
- Zwey messingene Rüstlen an einem Stiel

Inventarium Supellectilium Mobilium Hanß Hollmann

Zum Hauß- Hoffstatt Zugehörigen Eisenwerck abgegeben,

Im Holzraum

1 Kloben mit 2 Aufsitzern Sparren

1 Eisen Rad

1 Radtrift

1 Hauen Axe

1 Hand Säge

1 Paar Klammen

1 Reuter

1 Kloben mit 2 Aufsitzern Holzwinden

1 Eisen Hollen

1 Waag Schale

1 Leimstock

1 Paar Hagel Eisen

1 Holzbock

1 Quirnadt Kloben mit 2 Aufsitzern Holzwinden

1 Eisen Schlegel

1 Paar Bänder

1 Schloß Eisen

1 Zahn

2 Leuchter

1 Paar Leuchter

2 Näglen

1 Paar Hauen

1 Axen

1 Reuter Hollen

1 Clavier Fell

1 Coffer

2 Mackel Eisen

6 Viehl Ringen Hollen

6 Zäpfel auf Eisen Holz

6 Maß Rädel

6 alte Hauß Rasen

## Fayance

Ein Rollgen mit Zinnern ... 1 Dtzl
Ein Satz Schüsseln ...
Ein mittelmäßiger ...
auf Gallerie

## Glas

Ein Spiegel mit Schwarzen Rahmen und messingen Verzierungen
Ein Flaschen Rollgen mit allerhand Bouteillen
Zwey Kronleuchter mit Spiegelscheiben
Zwey Kleinere do. mit do.
Zwey Waschen mit Kupferner Platten

Allonge

Cinq Cassée Mitte

Trois quart Rouge

mitte quart Blanc

Assiette allo Rabat

Cinq Masse mit Oel

Cinq pot allonge quarré

Cinq Rabat mit pot

Une allo Portrait

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

~~1 Dreibeinen Dischtz~~
~~3 Leichtücher~~
~~7 Bettücher~~
~~10 Commünchallen~~ ~~Sack~~ ~~Tücher~~
~~1 Tischtücher~~
~~1 Mannsbetz mit 2 paar Pfeilen & ein paar~~
~~weiße Handschuh.~~
~~1 Mußbaum Armbrust~~
~~1 dito Kistgen worin 2 Feldbüchsen~~
~~2 paar Strempf Pindel 1 silbernen Feldbuch~~
~~Daß ein dito Faßlein Büchsen~~
~~1 gnistlich Buch Büchslein.~~
~~1 holzern Löffel~~

18 diverse Stück.
1 Stück zum Abschaum.
2 Abzugslöffen Kupfern
1 Pfanne
1 kleine Schöpfung.
3 paar Messer und Gabel
1 Fajence Lein Krug mit Zinnern Deckel.
1 Zinnen Caffe Canne Leeren.
1 dito Milch Kannen
1 dito Thee Kannen
1 dito Milch potgen
1 dito Gülten Schale.
1 dito Mauel Spritzer
1 dito Schüssel.
1 Messing Reibgen
1 dito Zucker Büchse
1 dito dito Dose
1 dito Thee büchse
1 dito Thee Dosen.
1 dito Thee Leiter.
1 Gülten Zeugen.
1 Licht putze
2 Kleinern Thee Dosen. 1 Paar Lichter
1 Glasern dito
2 Kopf Bürsten
1 Mörsel. 1 Eignellisen mit 2 Masse
30 diverse innen pfannen u 19 diverse Kupfern.
2 Mäßen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1 Exemplar
1 Kemmat Land Lehnen
1 Lodnu Lehnen

| 31. | Holtzwerck. | abgang. |
|---|---|---|
| 1 | Ein Körbgen mit wergschirren Sponden. | |
| 2 | Zwey Leüter Keal. | |
| 1 | Faßtyg. | |
| 1 | Sonnen Ufr. | |
| 1 | klenck Schaaren. | |
| 1 | Saamen bläuel | |
| 2 | Reifen. | |
| 1 | Körbgen mit wergschirren Holtzwerck und Nägel | |
| 2 | Lachter Leuter | |
| 2 | ewang gezahlen. | |
| 1 | Leuten stock. | |
| 2 | garten Zugel. | |
| 1 | Holzbock. | |
| 2 | grewöß Kasten mit wergschirren Holz und Eisen. | ernerck. |
| 1 | Eisern Hüplach. | |
| 1 | Saamen Säbgen. | |
| 1 | Leinen Tüchern. | |
| 1 | Zuber | |
| 3 | Leitern. | |
| 1 | ausfell Leitter. | |
| 3 | Bäßig. | |
| 1 | groser Kretten. | |
| 1 | Kleiner dito. | |
| 2 | runde dito mit wergschirren Drahtbogen | |
| 1 | Clavir Fültten. | |
| 1 | Coffer. | |
| 3 | Rauchstüfla. | |
| 1 | Leitter Kuchen Brett. | |
| 1 | Täfel Brett von Eichen Holz. | |
| 1 | wager Räudel | |
| 1 | alt Feuster Rahmen. | |
| 4 | Krümpf Forme | |
| 4 | Eisig Bleittner. | |

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

## Holtz ennrik.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Feld Tisch. | |
| 2 | Braun Kisten mit 3 Absätzen | |
| 2 | Tannenen Kisten. | |
| 1 | Stuben Thür. | |
| 5 | Fensterl Läden. | |
| 1 | Stuhl zu einer Waschbütt. | |
| 4 | Taborets. | |
| 5 | Kleine Nußbaumene Stühl mit 8 Füssen | |
| 1 | Galtenen mit 3 Flügel. | |
| 1 | Füßene Stühl. | |
| 1 | Esseng Tisch. | |
| 1 | Kasten. | |
| 1 | Leuchtern. | |
| 1 | runder Stuhl mit 3 Füssen. | |
| 2 | Bippen mit Stratz. | |
| 1 | Lüster Kastten. | |
| 1 | Braun Kasten. | |
| 1 | Kronleuchter Fensster. | |
| | unterschiedene altene Gestöllen | |
| 1 | Schrank von Cheridon | |
| 1 | grosser Parquen Stock von Schrank Holtz. | |
| 1 | Kleiner dito dito. | |
| 2 | Braun Kisten mit einem Absatz | |
| 1 | Nußbaum Tisch mit 4 Füssen. | |
| 1 | dito Eben. | |

von der Barouin.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Nußbaum Bett Lade. | |
| 1 | dito Kistgen. | |
| 1 | Lade mit einem Rauch Tisch | |
| 2 | unterschiedene Braun Kästgen. | |

continuation Pag. 35



2
2
2
3
1
2
2
1
1
2
1
1
1
1
1
1
1
2
2
1
1
1
1
1
1
1

| | Eisen. | abgang |
|---|---|---|
| 2 | grosse gewehr Eisen. | |
| 2 | kleine dito. | |
| 2 | Lauf Eisen | |
| 3 | Bögen. | |
| 1 | Kanonen Eisen. | |
| 2 | Pfannen. | |
| 2 | Kreuzen. | |
| 1 | Rost Eisen. | |
| 1 | Fitzel. | |
| 2 | Schaub Haken. | |
| 1 | Kar Feil. | |
| 1 | Karpf. | |
| 1 | Mist gabel | |
| 1 | Lange Zipp. | |
| 1 | Amboß. | |
| 2 | Holz beil. | |
| 2 | Bloch Kalchen. | |
| 1 | Feilen Eisen. | |
| 1 | Geld Kist sambt Gestell und Anschlag von Holz. | |
| 1 | Bilgen mit verschiedenen Bohrer und Eisenwerk | |
| 1 | Amboß in einen Schraub stock. | |
| 1 | Aufhaug Eisen. | |
| 1 | Roth Pfannen. | |
| 3 | Löffel. | |
| 1 | Feil messer. | |
| 1 | Schraub stock. | |
| 2 | neuen Flügel mit Drath gezogen. | |
| 1 | Gewicht einen Centner 12℔. 4 mast 10℔ 6 mast 5℔ 2 mast 4℔. 3℔ und 1 mast 2℔. | |

Vorn im Stuben Hauß.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Roth pfannen | |
| 1 | Dreyfuß. | |
| 1 | Roost zum braten. | |

| | Messing | abgang |
|---|---|---|
| 1 | Lampen mit Kugeln. | |
| 1 | Kamin Leuchter. | |
| 1 | große Wage. | |
| 1 | Waagbalken. | |
| 2 | Waagschalen Schöpfer davon 1 zu verbrauchen. | |
| 1 | Lampen mit 2 Armen | |
| 1 | Hand Latern. | |
| 1 | Arm z Lampen | |
| 1 | großer Kronleuchter. | |

von der Bavarien.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Rostzange. | |
| 1 | Zuber Eimer. | |
| 1 | dito Loser. | |
| 1 | Ehrn Eimer | |
| 1 | dito Loser. | |
| 1 | Ehrn Krügen | |
| 1 | Luft Pumpe | |
| 1 | Mörser. | |

## Zinn — abgang

1 Casse Kanne.
1 Milch Dito
1 Thee Dito
1 Milchgoltze.
1 Zucker Schale
1 Rauch Gefäs
1 Kleine Krüge.

## Saltzmark.

im Keller.

3 Fäßer.
1 grosse rauche Tütt.
1 Kleine dito.
1 Krib mit K.
1 Zuber
mit der Herr Saltzmanns Garten.
10 Büchsen.
1 Tisch.
1 Lamk.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

25

49

Immissions Decret
über Cassirung Testaments
Martin Hanschuh
so
die Vormundschaftliche Administration
betr.
d. d. 16. Xbre. 1782.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

# Wir Schultheiß und Schöffen des

Heil: Römisch: Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn urkunden und bekennen hiermit, vorbemerken, für Uns, in, sitzendem Schöffen-Rath, Dienstags, den Einundzwantzigsten des laufenden Decembris Monaths, nachsinnen, und sintemahlen gesetzlich vorgeschrieben Procurator ordinarius, Herrn Christoff Rösch, im Nahmen der Dr. Brandenburgischen Nachlaß-Administration, als Cessionarius per Contractum vitalitium an sich selben übergegangenen Forderungs Sach, wegen des Verstorbenen Conrad Hattenmanns, und Uns, Erbeth sahmbter, am 23: mensis nupertimi producirten Special Vollmacht, genommen haben, der Bittis ist, Nahmens seiner Principalschafft, in die beygetragen beneficio legis et inventarii

suchten Ihnen Vierthsmeisterstelle, pro
Asylo, zu immittiren, und Obrigkeit-
lich zu stellen bey zu mögten.

Wenn Wir nun den Compa-
renten hinwieder, gegen das retro
gehen, in vorgelesenen Lehrstel-Ac-
tellen, wegen allen allenfallsigen
Anstände und Forderung, mysto-
rialische Dienstbarkeits-Exhibenten, und der-
übrige gelistete Handwerken, in
die vinculirte zweyte Lehrstelle,
Lehrstelle, jedoch ausdrücklich und in
abzuzeugenden Contractu vitali-
tio verstehen - an die Glasbachische
Familien und abfallenden Fideicom-
misse, mit Mund und Hand, sin-
sichtlich Asylo und Gerichts-Lehrs-
wesen, einzuziehen haben, und
über diesen Actum wie Prozent-
lehrs und einen gesingelten Schein

er-

anzusehen: So haben auch diesen er-
kannt, und solchen, seiner also im-
mittirten Principalschafft, um
sich dessen an Ort und Enden, wo
es erforderlich, zu ihrem Legiti-
mations-Behuf hierüber bedie-
nen zu können, unter obange-
regt des Heil: Römisch: Reichs Freyen
Stadt Gerichts hieselbst gewöhnlichem
Insiegel ausfertigen und ertheil-
len lassen. So geben am Dreyze-
henten Tag des Decembris Mo-
naths im Siebenzehen hundert
zwey und acht zigsten Jahr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Kund und zu wißen sey hiermit jedermann, beson-
ders denen so es zu wißen nöthig, daß zwischen den Herren Admini-
strator... des Doctor Senckenbergischen Stiffts an einem – und dem
hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Cornelius Hottelmann und
dessen Ehe-Frau, der Tugendsamen Frauen Anna Catharinen, gebohrne Schweinsamin,
Johann Jost Hattens Wittib Marien Catharinen am andern Theil,
folgender auf richtig- und unwiderruflicher Contractus vitalitius, oder
Leib-Renten-Contract, seines an wahrhaftigem Gehalt vollkommen gleich-
giltig Natürlichen am kräftigst- und bündigsten hingegangen
und getroffen worden kann und mag, freiwillig, wißentlich
und mit gutem Vorbedacht verabredet, getroffen und geschlossen
worden wie:

Erstens wird gemeldt Herr Hottelmann, in Kraft dieses Con-
tracts das ihm
Haus eben, gleich Ein Viertheil dieses, so wie
es mit allen Zugehörungen, nichts davon ausgenommen
man, nahmentlich: einen Kostbaren silbernen Amts-Ge-
schirr von Gebrüder Jacobi von
5000 fl, sagen fünftausend Gulden im 22 fl Münz-Fuß;
die Hälfte seines eigenthümlichen an der Fleischgasse
gelegenen – von Coc. verlaufen Gartens, wovon die an-
dere Hälfte ein Eigenthum, immerwährender seyn wird
gantz ebenlich zugehörige 8 bis 10. Zinn-Platzer und Epita-
phium allen seinen Mobilien, Cammerstücken und Bibliothec
mit diesen davon ausgenommen, dem Herren Administra-
toren des D^r Senckenbergischen Stiffts unter dem Endigungs
eigenthümlich und völlig ab, das
Zweytens Herr Hottelmann seiner Ehe-Frau Maria Catha-
rina Hattin Ehe-lebenslänglich nachfolgende Ehe-gatten
gemeinen Alimenta in dem Hospital wöchentlich und
monathlich verabfolgen sollen:

Ihro soll ohne alles Fordern Tag täglich, solange sie Leben, täglich
Mittag und Abend einen ordentlich-bürgerlichen Tisch, und
Brod und Wein, welches Letzteres täglich in zinnen und einem
halben Maas, worüber Herr Hottelmann auch ein halb Maas
behalten, bestehet, auf das Zimmer gebracht werden
soll, allwannenhero Ihro jedoch haben Herr Hottelmann
und Frau Frau selbsten zu holen, auch täglich zu
gehalten. Was den Caffé anlangt, wird verabredet
worden, das die Administration alljährlich Ihro
selben einen und zwantzig Pfund rohen Caffee Bohnen
von guter Qualität, oder so viel Pfund Juden, und

hier

täglichen Essen Milch abreichet Herr Hottelmann und
Kattun aber in das Caffé Haus, selbst im Hospital zu nehmen zu ma-
chen, verbunden.

2) Alle vorhin- und dahin Verkommnüß- und Engagements Briefen
zu dem nothdürftigen- und nöthigen Ende gesonnen, damit sie
die innere Einrichtung und Conservation des Hospitals nun
mehro, Monirtet, sollen ihnen gleichfalls, als dem zu
nöthigen Holz zu Einheizung nicht Zimmb, oder auch wölli-
gen allen zu nehmen Zimm und Licht, wonnebst auch Essig zum
Salat Licht bey mir Tax, Medicinischen Ordinirung durch den
jeweilichen Stadt-Medicum, Chirurgum und Apo-
theken, Curirung durch seinen im Hital, den sie am
besten darzu thät / treuen, indem das nöthige Ge-
räthe, Reinigung-Stücke, Betten und zum täglichen
benöthigenden Mobilien, als nehmlich Herr Hottelmann
und seinen Magd, Kattunen, sich selbst zu stellen und
mitzubringen, gleichfalls deutlich zu sagen, und
namentlich anbey annehmen bleiben / und zwar ohne et-
gentlich, von der Administration des Dr Fundenbergi-
schen Stifftung abgesetzt zu werden, wenigen nicht dahero
zu rechnen, durch die ordinaire Jahr-
Marche zu marchiren und zu reinigen etc. etc.

Drittens, die von benahmten Kapitalien jährlichen Zinsen
nimt Herr Hottelmann, solang er lebt, von sich nie
und behält sie und behalt mit derselben nach seinem
Willen und Wohlgefallen, die nach seinem Absterben von
seinen Erben jedoch, wo bleiben, ein Mal zu
entrichten, der Dr Fundenbergischen Stifftung zu
wissen die zu beständigen Gebrauch seinen Bibliothek
und übrigen Meubles etwan und ohne benommen
bleibt, jedoch sie auf Inventa aufgezeichnet werden, damit derselben der Administration des Mal-
mehrten Garten künftigen Jahr zur Unterhaltung
zugelassen und Nutznießung des Hospital ganz
wiederum überlassen und also auch seinen Erben
alsdann keinen weiteren Anspruch und Nutznießung
darvon behalte, sondern der selben von seinen Erben
ordentlich jährlich Besatzung und wenig- ohne be-
sondern onera publica, die sie haben Nachbarn
mit sie wollen, praestiren und unter dieser Rubrique
der Dr Fundenbergi Stifft Administration einstehen
müssen, wodann noch darbey zu einigen im Hital Herr

Hot-

Hottelmann, seinen übrigen Mobilien dem Hospital zum Gebrauch überlassen, seinen noch übrigen aber, in Kasten und Schränken, die Bibliothek aber und Kasten dem Directorio zu inventiren übergeben.

Viertens Herr Hottelmann dieses zeitliche Verlassen wird, soll, von diesem Augenblick an, dahier von der Zeit an auf die Dr. Frankenbergische Stifts Administration übergehen, eigenthümlich benutzen, Hottelmannischen Vermögens, mit dem Nutznießung, consolidirt – und der Rest der allenfallsigen Disposition des Dr. Frankenbergischen Leprosen-Hospitals von einem Rath zu Danzig, überlassen werden, jedoch mit der Bedingung, daß sie mit Pflegung, Heilung, Curirung,

Fünftens das recht die Mitbewohnerin Maria Catharina Kattenin, dem Herrn Hottelmann überleben, die selbe, solange sie Cabt, im Leprosen-Hospital verbleiben, wofür Kost, Logis und Verpflegung, so wie bisher, der Zeit, und Umstände gemäß, die Hälfte des oben bestimmten Caffé, gesamt, so wie die Nine und Ninzig Reichsthaler zu nichts, der gegenwärtigen dabey, sowie alle, die sich vorfinden, Mankungen, abzüglich, oder beziehungsweise, nichts davon abzuziehen, der sie gleichfalls keine Kosten hat, nöthigen, und sonst Kleider und, dem Leprosen Hospital der Frankenbergischen Stiftung zukommen, nichts ist zu nöthig Engrabens zu Heilung dem Volk.

Sechstens Herr Hottelmann, der sich dem nöthigen Verbindung, seine bereits – ohne specificirten Vermögen an die Dr. Frankenbergische Stifts Administration nicht nur mit gegenwärtigen, das seine jetzigen Vermögens-Zustand getreu- und endlich angeben und verbauet hat, wovon auch, das sie vor dem Jahr 200 Rthl. sagen Hundert Gulden, von dem Chirurgo H. Klose, schuldig und so vorhanden verwaltigen Kapitalien bezogen zu haben, keine weiteren Schulden – Carl und die Maria Catharina Kattenin, das sie gar keine Schulden, auch selbige keine Forderung an Posten, gleichwie Gelder und dergleichen an Herrn Hottelmann haben, bekannt, gestanden und sich aufrichtig zu machen haben, und dieses Engagement einen Eidung wird, thun wir sich die Dr. Frankenbergischen Herren Stifts Administrato-

ren

ren dreyen Contractum vitalitium von Ihro Leib-Kontra-
ctoris Kunst in denen vorgegangenen Jahren, als Verbund
machsgnädigster Herren Administratoren an diesen Leib-
Renten-Contract, mit aber Ihro Wissen Genehmigung
des Herrn Hottelmannes und Ihro Maxima Catharinen Katt-
in, nun in solchem gebunden, als sie in Ihro Folge die Kistlig-
keit haben anwachsen werden Vorgaben beimessen wird, dann
gestellen: Darbeneb über kurtz oder lang, wider alle
Vermuthen und Erwarten, und ob zwar dieser Engelländer Zu-
wachs abgewartet nehmen und diese zu verlieren als die ausge-
zeigte Schulden-Last von 200 rl. bey einem oder dem andern
denen ob zwar dieser Entschluss zu bereuen und offen
bahren wollte, als dann Dr. Leutenbergischen Hospital Ad-
ministration zu jeder zeit, von diesem Contract abzu-
gehen und an denen sämtlichen Verwandten verfahrenden
Personen das jus retentionis volenga zu exercir en, bis
sie von dieser, bisz zu diesem Capitalz gemeinschaftlichen Auszahlung
Kost und Logis völlig berechtiget zu genießen, völlig
Recht- und Schuldmäßig zu voll.

Siebendens behält sich Herr Hottelmann aber Vorbehalt von über
sein Epitaphium und über seinen Leichen vorfolgen-
des zu disponiren: Zu sein Epitaphium soll auf den
ihm noch sein alter guter Freund Herr N. N. Zollyn
und Mattsein gelegt, das Epitaphium aber nach Abtragung des Platz
haben von diesem Spitalischen Gebäude, soviel an diesen Leich-
nam, die nach Abtragung des Gebäudes, wie mit Herausnehmung
des Leichnams nicht Herr Hottelmann alle über sein Vermögen
sprechende Dokumente, Urkunden und Urkunden, als sein

Achtens

Neuntens

seinen

seinen völlig und ohnwiderruflich übertragenen eigenthümlichen die Herren Administratoren gehörigen Stiftung in Urschrift eingehändigen Anspruch, als haben hierzu theilig kontrahirenden Theilen nicht nur nochmalen allen diesen in diesem Erb-Rechtem-Kontract stipulirten und bedungenen ewigen und unwiderruflich genehmigen, gutheissen und ratificiren in allen Punkten getreu nachzuleben, sich niemanden zuzuwenden, aufrichtig und redlich machen gegenen auch alle andere diesen aufrichtigen Kontract zuwiderlaufende und sonsten in Rechten bekannte Ausflüchten, insonderheit: Betrug, List, argelistiger Unterwendung, Verletzung über und unter der Hälfte, nicht bedenken, nicht, oder nicht vorherverstandener Sache, die Sache nachhalten nicht zu wissen vorgeben und allen gemeiner Verzicht thun nicht, wenn dieselben nicht ein besonderen Vorhergehen oder sein sollten Rahmen haben und nimmermehr gebraucht werden können, ausdrücklich und gesetzbändigst, und in bester Form Rechtens Verzicht leisten sollen. Alles getreu und ohne Gefährde.

Urkundlich ist gegenwärtiger Erb-Rent-Kontract von gedachten kontrahirenden Theilen, in Gegenwart des hierzu erbetenen Hl. Notarii und seiner Hl. Zeugen unterschrieben und besiegelt - in triplo ausgefertigt und jeden ein gleichlautendes Exemplar zugestellet - wovon nicht von dem Hl. Notario und seinen Hl. Zeugen selbst unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Frankfurt am Mayn den 21ten July 1779.

Cornelius Gottlob Mayr

Maria Catharina Kattein

XXX

D. Joh. Christian Kisner, im Namen des Frankfurtischen Hospitals Administration.

In fidem praemissorum attestor

ego Johann Wilhelm Heyrodt, Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Hof-Cammer, Geheimer Secretarius, als auch privilegirter Notarius immatriculirter

Notarius mpa

Christian Henrich Stöpler Notarius qua testis rogatus.

Johann Friedrich Kapp, als erbetener Zeuge

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

42.

Herrn Cornelius Hottel,
Mann gewesenen Amts-
verwalter im Burgmannschaftstal,
Testament, Theilungs Contract
und andern Papiere, dasselbe betr.

Vol. I. No. 4.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dreimmer ist

mein

Cornelij Hottelmann Testament, so in Gegenwarth
Deroselben HHrn des Raths meines Leibstuhls Notarii und
Zugezogener Zeugen den 14ten April 1767. verfaßt
worden in gleichen, meines Notarii und zugezogen
Zeugen den 13ten Dec: 1775 in Verschlossenen
Umschlagen

N = 4.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Anno 1779.

fl. Xr. ₰.

59

Den 4ten Merz sehr ist meinem Gärtner
wegen der Pflanzt-Stäud an Hillesheim
Überbracht worden Entschein dieses Jahr
zu verbitten übergeben, und gab ich ihm
hierüber darvon laut von meiner Hand
unterschriebenen Schein vber Baar Gattal ... 18 " — . —

# Cornelius Hottelmann.

Den 10ten April. Auf Abschlag der obigen Summ sehr ist neulich 4 " 30. —
Den 24ten Eodem Annoch auf Abschlag der obigen Summ neulich 4. 30 " —
fl. 18 = Xr. Habe den Rest meines Häfnerlohns Gärtner
Lohn empfangen mit. — . — . — 9. —

fl. 18. —

Zu Land bezahlt
Gärtners Mon Bonschein
Johann Hillesheim Ebersdt.
fl. 18 ! octob 1779.

Zwischen Hochfürstlichem Accord
mit seinem Bürgern Jos:
Wilhelm Ebersard, dem Barbier
Zu Baden de Ao: 1779.

Demnach ich Cornelius Gottelmann, Burger
und Handelsmann Hierselbsten, in meiner
unterm 14. April 1767. errichteten
Testament mein Vorhabens gehabt, durch
Erbauung mir ohnverwehrt Testament-Gottes
Ehrligung, welche dann Vor durch-
eine Stiftung und hierdurch Zeit Lebens,
als wann ich mein Testament Vor
Gericht nicht ändern würde; als
Thue ich hiermit nochmahlige Bestätigung
desselben machen,

1.) das Herr Joh. Georg Stöhr, Burgermeister Chirur-
gus Hierselbsten, mein mir in Gottes Hand-
lungen stehendes Haus, worinnen ich wohne
nebst Zugehörungen, Hof und
Garten hinter dem Hause gelegen, Vor
Erbauung eines Epitaphii, Vor welches
Errichtung ich Zeit Lebens und meine Erben
Macht haben sollen, da hierzu benöthigte
Steine in meinem Garten Vorräthig,
meinen Testaments Stiftung
gemäß, Vor welche Stiftung
Jährlich 25. Gulden Vor Lese
Lese gedachtes Epitaphium und Löbl. Kirchen
Amt Hierselbsten, und die Lese halten, dem
Herrn Pastori legiren, nicht weniger
damit warten und Sorge tragen.

2.) Verlange ich, das mein Leichnam Hierselbsten,
in meinen Garten Stadt mit Holz abgrenzen,
in meine Epitaphium auf dem Stein Hier-
Hof eingegraben werden Sollen. Und wann
nach Verfluß 25. Jahren Vor Lese Lese
so Viele gedachtes Epitaphium dem Löbl. Kirchen
Amt Hierselbsten, dem die Lese halten gedachter Amt
Herrn Pastori legiren, nicht weniger darin fallen, dem
damit warten und Sorge tragen.

3.) So Viel aber das Epitaphium auf dem Kirch-
Hof Hierselbsten anlangt, welches mir
nicht gefällt, dem Herr Dr. Gladbach Hierselbsten und
Meinen Erben anderweitig nach Gefallen
mit Zuziehung Ehrlicher Leute, nehmlich dem Chirur-
gus Johann Christian Lafaine
Martin Lafaine Sen. und Christian Lafaine
Stadt Chirurgo, mit Zuziehung gemeiner Kirchen-Vorsteher,
Lese und Vorbehalte ich mir, das mein Epi-
thaphium an einen andern Ort, Hierselbsten
dem Herrn Pastori legiren, sogleich nach meinem
Ableben Hierselbsten abgetragen und
Sorgfältig Verwahret werden
wolle ich selbigen mit Sorgfältig Verwahret haben, damit
meinen Vorhaben nach meinem Tod
werden Obsigniert noch nicht Eröffnet werden möge.

Diesen Testament-Codicill habe ich dem mein Vor-
trauten Freund, dem ich meine Intention
also auch Schriftlich Lese, Dem Selben anvertrauet

Diesen

Demselben und meinem Instrumento Publico
nach gerichtlicher Ordnung, wann und wo ein Mehrers
Vonnöthen ist, Kraft dieses und hiezu requirirend
sowohl gegenwärtig vor einem Herrn Notario eigen-
händig Unterschrieben habe, dann übrigens dasjenige
mein Unterschrifft Gerichtlich und Rechtens, hinwiederum
die sowohl gegenwärtig als künftig Herrn Notarium Publicum
Fidei Unterschrieben und gesiegelt haben
und dem Herrn Notario Publico allein mit Hin-
terlassung attestato documentirt hat. So ge-
schehen Braunschweig am Mayen, den 13ten Dec: 1775

Cornelius Hottelmann.

Ich Herr Cornelius Hottelmann, der sich eigener
Person und Handlungs wegen mir und meinen
beyden Zeugen nicht weiter declarirt, wie dasjenige
jenige testamentarische Verfügung von ihme nicht allein
gleichfalls dieselbige vorgelesen worden, sondern es habe
auch solche seine Willensmeinung in allen
gemachten Articulen, sondern auch solche in meiner
und meiner beyden Herrn Zeugen Gegenwart
eigenhändig unterschrieben und besiegelt,
solche haben auch dessen sämtliche sämmtlich
eigenhändig attestiren sollen. Actum ut supra

In fidem
Johann Wilhelm Stolle
Notar: Cæsar: publ: iuratus
et immatr: Academiæ

Johann Conrad Christmann, als erbetener
Zeuge.

Christian Heinrich Schenk
als ersuchter Zeuge

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Im Nahmen der Heiligsten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters,
des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen!

Ich Endesbenannter Cornelius Hottelmann, in Betrachtung dieses
Augenblicks des gewissen Todes zu erfolgen Tag zu erfolgen Jahr, geneigt am 19ten July
1741. der Herr Gott Kalte mir schriftliches Testament
errichtet; Ob ich indessen in so langer Zeit, da mir die
Gnade Gottes bis hierher mein Leben gefristet hat, offtere
Umstände geändert, daß ich mich darüber hätte, allezeit
dasjenige meiner letzten Anordnung hinzuzu- oder davon
zu thun, oder aufzuheben, sintemahlen Jahr und Tag
brüchig, und andere Ursachen anjetzo selbiges nicht gutes
vorbedacht, da ich, Gott lob! noch bey guten Verstand und
gesunden Leib, dieses mein letztes Testament, und letzten
Willen aufgesetzet beständig beschließen, Macht, und ordne
auch selbiges hiermit in der besten und beständigsten Gestalt
als solches nach hiesiger Löblicher Stadt Reformation, recht
und gebräuchlich geschehen soll, oder mag.

Erstlich ich ermahne meine Kinder, daß ihrer Glaube
Jesu Christi erlöste Seele, nachdem sie den sterblichen Leib
verlassen haben werden, der Göttlichen Barmherzigkeit em-
pfehle, den abgelebten Leichnam aber, einzugraben
zu begräbnüß verordne;

Also setze ich nunmehro zu meinen letzten, klaren, und
ungezweifelten Willen hierbey ein, wie bey mir hiesiger Stadt
befindliche Erben, als

1, Maria Catharina, einer geborene Cartorin. und
2. Susanna Magdalena, einer geborene Cartorin. also
und der gestalten, daß sie mit meinen sämtlichen alten,
lichen Schuld, verträglich, und unbeschwerlichen Gütern, auf
abgestorbenen Todesfall, als mit ihren eigenthümlichen, also zu

Ihnen Herrn Bruno einen Vormund oder Curatorem zu bestellen, welchen
und welchem mögen, Ihnen folgende Vermächtnüsse daraus zu
bezahlen ohnverzüglich, als nemlich

1.) Einen Theil meiner Stiftungen, sowohl dem
Hospital, Capuzinern, und Armenhaus, Juden, Ihren Gülden,
zusammen also dreyßig Gülden. Item dah

2.) Herrn Johann Adolph Gladbach, Apothecker, fünfzig Gülden
Herrn Cornelius Gladbach, Doctor Medicine, fünfzig Gülden
Herrn Tobias Gladbach, Apothecker in Mülheim, fünfzig Gülden
also aber dieser dreyen Brüder zusammen, fünfzig Gülden.
und so

3.) dieser meiner letzter Willens-Verordnung, als mein gültiges
Testament, Codicill oder Vermächtnüs nicht sollte bestehen
können; So will ich doch, daß Sie als ein Codicill,
Fidei-Commiss, Schenkung oder Vermächtnüs, oder auch
aller andrer beständigster art und weise gelten, auf
die aber meiner Hand geschriebner Zettul, dann soll,
so künftig bey dieses Testament gefunden werden,
gestalten mir diesen beyfügung ausdrücklich vorbe-
halten, eben so gültig sein sollen, als obselbe selbsten
wörtlich hierinnen verleibet wären.

Zu Urkund dessen habe ich diesen meinen letz-
ten und letzten Willen in gegenwärtigen Auf-
satz verfasset, und in dreyfacher Expedition mit eigner
abgesonderlich verbetschirter Hand Herrn Rath,
eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gro-
ßen Wappenschafft bekräftigt, ihnen nicht,
wohl gnädigster Herr Executorn-Treuen,

sich

Sie nebenfalls gnädigst unterschreiben, und Ihr Gutachten beygefügten, dem Jahrgang gehörigen Exemplarium abtun, ein Instrument, über dieses Testamentum gnädigst ausfertigen lassen. Frankfurt a. M. den 14ten April 1767.

Johann Matthias Gerstenbergk als Testator

Wolfgang Mercker des Raths als der letzten Testaments Zeuge

Johann Conrad Enzheim des Raths als erbetener Testaments Zeuge

Johannes Schallus des Raths als siebenter Testaments Zeuge

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Im Nahmen der allerheiligsten und unzertrennlichen Drey Einigkeit Amen!

Jedermänniglich seye durch dieses offene Instrument kund und wissend, dass im Jahr Christi Eintausend Siebenhundert Sechzig und Sieben, Indictione Romana Decima Quinta, bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung, des allerdurchlauchtigst- Grossmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHI Secundi, Erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königlichen Erb-Printzen, Ertz Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Lothringen und Baar, Gross Hertzogen zu Toscana p. p. p.

Unsers allergnädigsten Kaysers, Königs, und Herrn, Seiner Kayserlichen und Königlichen Majestät Regierung und Reiche im Dritten Jahr Dienstags den 14. April, Abends um 5. Uhr in allhiesig Kayserl. Freyen Reichs- Wahl- und Handels Stadt Franckfurth am Mayn S. Tit: Herr Cornelius Hottelmann, allhiesiger Burger und Handelsmann, vor mir Georgio Philippo Hader, Kayserl. offenbahrem und allhier immatriculirten Notario

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

zu und Innen zu Endigung alles H. Instruments-Zeugen
in seiner Fassirung in der Lezgen Beylagen, in einem Jeden
eines auf den Todten, des Testators auf die Herren,
bey annoch vollkommener Gesundheit, guten Vernunft und
gebräuchlichen Sinnen, freywillig unterschrieben, bey sich habend
Herren Wolfgang Merians, Herren Georg Leonhard Fischer
und Herren Johann Caspar Fischern, alle drey des Raths allhier,
als hierzu sonderbar adhibirte Herren Testaments Zeu-
gen; Und gaben mehrgemelter Herr Hottelmann zu
verstehen, wie daß Er auf beygehenden Unterschrift sein
Testament und lezten Willen, aufzurichten entschlossen
seye, producirte hierauf vorstehende Libell, und bath
Ihnen, daß darinn sein lezter Willen, inmassen das 19. Jul:
1741. von ihm errichte Testament cassirt seyn sollen, wie
Er denselben nach seinem Tod und Absterben gehalten
haben wolle, beyzurücken, mit Bitte, an die jetzbenann-
te anwesende drey Herren des Raths, daß Sie dessen Zeu-
gen seyen, beinebst ihme sich nöthig unterschreiben, und
auch derselbe mit ihnen subscribiren beschwärlichen mögten,
wozu sich gedachte drey Herren des Raths ganz willfä-
hrig bezeigten. Worauf mehrgemelter Herr Hottelmann
als Testator sich nöthig unterschrieben, und auch
sein Insiegel beygedruckt. Nach dessen wie jedesmahl

Herrn

Herr Zeug sich gleichfalls mit eigener Handunterschrieben,
und ihon Subscription beygesetzet. Quo facto habe ich Ich No-
tarius requis. dem Herrn Testatori, mein auf einem jedwe-
den Herrn Testaments-Zeugen seine Hand und Sub-
scription adeo recognoscendum absonderl. vorgezeigt, welche auf
selbige vor die ihrige erkannt haben. Endlichen habe ich Ich
Notarius auf das Herrn Testatoris Begehren, alles die-
sen beygemessene Actus und ohne Unterbrechung vorgehende
Actum gegenwärtiges Instrument: welches per Amanuensem
meines Geschäften halber in das Reine bringen lassen:
vorgestalt, auf die ersuchende Herrn Instruments Zeu-
gen, was sie gesehen und gehört, vorstellungsgemäß zu sagen
vermannt. Actum im Haus, Indiction, Bayserl. Regierung
Monat, Tag und Stund wie obsteht, in Hochlöblichen Ge-
richt Herrn Johann Georg Rösch und Herrn Christoph
Heinrich Zeuch beider Gerichts Assessoren, als hierzu insonder-
heit adhibirt und erbetthen Herrn gläubwürdigen Herrn
Instruments Zeugen.

In Fidem Ego
Georgius Philippus Hacker. Notar: Cæs: Publ. Jur: Exam:
approb: Immatric: et Civis Francofurtensis mppa.

Johann Georg Rösch als erbetthener
Instruments Zeuge.

Christoph Heinrich Zeuch als erbetthener
Instruments
Zeuge

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Verzeichniß sämtlicher Mobilien von der Lahrer
dem Herrn Rose d. 19 Jul. 1784 übergeben

Ein schwarz grodituner Endrien mit Rock.
Ein grauer seidener Rock,
Ein schwarz seiden creset Rock mit Jack,
Ein Feuerfarbner Rock mit Jack,
Etzig braun seidene Röcke,
Ein roth Cartun Rock mit weiß leinen gestickert.
Ein violet Cartun Rock mit Jack.
Zehen grünerfarbe leinene Röcke,
Ein leinener Rock.
Ein cartun gestöpfter Rit,
Ein roth seidener Rit.

Vier Feuerfarbe Jack,
Vierzehn Cartun Ditto.
Vier leinene Ditto.
Ein seidenes Unterrock
Ein Feuerfarb Rit.
Zehen leinene Rit.
Zehen Corpset.
Fünf violette Röcke von Sitz,
Zehen diverse Ditto von Cartun,
Acht blau gedruckte Ditto,
Etzig Baumwollene Leibgen,
Siebenzehn Kopf matratzen,
Zwölf Pfaltzen,
Fünf seidene Halstücher.
Ein schwarz Kloor Ditto.
Ein und dreißig weiße glatte, Ditto Pfeilt doppelte Pfeilt einfache,
Siebene gestickte u geblümte Ditto,
Fünf mit Sitzen Rit.
Vier und zwantzig Rit alte Cartunene.
Vier und zwantzig Bettlaken Leinwat mit Sitzen.
Acht zehen Ditto mit Strig.
Zwölf alte Ditto Rit.
Acht und zwantzig unterleinwat,
Siebenzehen weiße Bettücher,
Zehen paar Ermeln
Ein paar Handschuh Jonas
Ein paar Strümpf
Ein paar Hosen

Ein alter Leinener Schnupftuchen,
zehn Leinen genähte Hälsen dit.
zwölf blau gedruckte dit.
zehn rothe dit,
sechzehn und zwanzig paar baumwollene Strümpfe,
zugeschnittene Carton zu einem Mantel
Sitz und Carton Lappen allerhand,
Einhundert gute Hembder
Neun und dreyßig alte dit.
Acht Leintücher,
Acht leinene Kissenzügen,
Zwölf tischtücher,
Sechzehn Servietten
zehn Handtücher.
Acht diverse Hosen.

Ein paar silbernen Schnallen,
Ein mit silber gestickter Carniol Ohrringen,
Ein schwartz emaillirt Kreutzgen,
Ein paar vergoldte silbernen Hembder Knöpf mit
steinen,
Ein vergoldter silbernen Hembder Knopf durchbrochener
Arbeit,
Ein schwartzes Halsband mit 10 schnür feyn granaten.

Specification Dero von Hyss.
Landsassin fridau Lassenen Mobilien

Verzeichniß sämmtlicher Kleidungsstücke Mobilien und Effecten
des verl. Herrn [illegible] 1781 verstorben.

Johann Schneider.

Ein alter seidener gestickter Rock
Zwey schwartze Tuchhosen dit.
Ein schwartz mit sammet Corset dit.
Ein schwartz mit sammet gestickter dit.
Ein damaster Tuchhosen gestickter dit.
Ein gestickter Sammetkler dit.
Ein Tuchhosen mit 3 Galmancerne dit.
Ein mit Flenel gefütterte Sitzhosen dit.
Ein Englisch Tuchhosen dit.
Ein rother Frieß dit.
Ein alter gestickter dit.
Ein kurtz schwartz mit sammet Rock.
Zwey Calement Violet dit.
Ein schwartz mit sammt gestickter dit.
Ein schwartz Tuchhosen dit.
Ein grün Tuchhosen Rock dit.
Ein schwartz Tuchhosen Rock.
Zwey Cartune Mäntel mit Flenel gefüttert.
Ein mallirt Mützgen mit Flenel gefüttert.
Ein alt Corset dit.
Ein alt Hosen dit.
Ein paar rothe schlechte Strümpf.
Ein Büchsen Zeug mit allerhand Kinder Sachen gemäht.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Specification der von Jgf.
der [illegible] Mobilien

Der Hochlöbl. beneficial adiones. und Com-
missions-Gericht Lauf und Sr. D. Frankenbergi-
schen Verlassenschafts administration, als Cohaer-
ben per contractum vitalitium an dasselb übri-
gegangenen Mobilar Verlassenschaft in Nürnberg sämtlich
Burgern Conradine Gottlieb Haid
wie auch Mandatario Herrn Advocato Procuratori
Stark Nöt. gedacht, meine Person mit den
gebetenen Commission in beneficialiter
angebrachter Hochlöbl. Quasi, jedoch ausdrück-
lich sie zu setzen und Contractu vitalitio zu-
wachsend an die Gladbachische Familien zu ab-
folgen die commission, pro via stipulationis
conducta, mit Mund und Hand an Eides statt,
und ihro recht schuldigsten Ehrenhalber
an Hochlöbl. Gericht zu rechtl. angemessen.

Publ. d. 30. Nov. 1782.

H: Dr: Lehmann

Sabbati. 14. Dec. 1782.

Es ist der Gesellschaft beneficial adition und Immissions-Gesuch Sachwalters Cornelius Gobbelmann und der Contracht. vitalich. angezeigte Verfolgung, ohne D. Feuchtersleben Ob. Rheingrafen administration,

Conclusum: Es seye ihme und Supplicanten nunmehro in ihrem Gesuch gewillfahret, sowohl ersterer dessen, nachdem und annoch in ihrem Nahmen darüber handtreulich angelobt, in ihre Nassau quaestion einschlagenden Gerichtsbrauch nach mit Mund und Hahn immittirt und eingewiesen.

Löbl: Dr: Frankfurtische Stiftung
Administration zahlt ——— fl: Xr:

pr: Imiss: ——— . 2: 24:
pr: Collecto ——— . —: 20.
pr: gesiegelten Schein ——— . 1: 45.

fl: 4: 35 Xr.

Nicolai

Herr: Coll

Hinr Gülden, Fünf &
Dreyßig Xr
& Hinterlegt

Ein Erbschafts beneficial aditions und Am
missions Gesuch Sachwalter D. Rudenbergi
schen Stiftungs administration, als Erbin ihres
per Contractum vitalitium an Frid. Übergegnen
Arzt verstorbenen Manns Catharinen
Elisabetha,
Welches ihrer Principalin, neuen Einverleibten Ad
ministratores gedachter Stiftung, ein schrei
ben gebracht, und sie in ähnlichen Fällen
per decret D. 13. Novbr. 1779. schon angewiesen
worden, die aufgestellte Special Rechnung
noch rechtlich unterschrieben haben werden,
mit der gebetenen Admission in die bene
ficialiter angetretene Erbschafft quoad Pacta
Stipulatione Contracta, mit Pflicht und Eyd
verbunden, wodurch sich obgedachte Eyd
Frau Erbin verbindlich zu machen, angewiesen.

Publ. h. eq. Dec. 1781.

Decretum eodem.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Löbl: Dr: Dundenberg: Stiftungs Administrat:
zuschicken als Quittirte Fest: Coben fl: kr:
d. 11 t: August: pr: Ctl: & Trinkgeld —— " t: 8:
pr: Ustal —— " t: 12:
fl 2:20 kr

Nicolai
Herr: Cobl

Zehen Gulden, Zwanzig kr
Schindler

Quittirt in der
Rauschischen Buchh. 1781.
d 29 Aug.

Sabbati. 5. Jan. 1782.

Die Jahrsfeste Benefitial Additions und Ammoforis
Gnuß Rechnung mit Marien Catharinen Rathen,
geborner Reinhardt Magd per Contractum vitalitium
angenommen Frau, ihr Administratorem ihro D. Ern
dem Vogtischen Stiftung,

Conclusum: Einmüthiglich einen Ampts
rathen zu ihrem Gnuß nachgelaßt, vorbehalt
innerhalb Jahrs, nachdem Hoi. Stadt in ihrem
Rechnen sondtäglich angelobt, nachmahlige
daselbst Stiftung in ihro Rechnung quäst. mit
Mund und Hand, ihro sonsten zu Gnuß kommen
laß, immittelst und ausgezahlt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Löbl: Dr. Senckenbergl: Stifftungs Administrat:
zahlten als Kallerische Erben —— fl. Kr.:

| | | |
|---|---|---|
| pro: Tratgeld | 2 | — |
| — Immissione | 2 | 24 |
| — Conclusio | — | 26 |
| — gesiegelten Schein | 1 | 45 |
| | fl. 6 | 35 Kr. |

Nicolai
Canc: Coll.

Sechs Gulden
fünf & dreyssig
Kreutzer

# Wir Schultheiß und Schöffen

des Heil. Römischen Reichs Freyen
Stadt Frankfurt, thun kund, und bekennen hiermit, wor-
mit Wir Uns in gegenwärtigen Schöffen-
Rath, Dienstags den dritten Tag des laufen-
den Januarii Monaths angefangen
und heutigen Tages fortgesetzet, Pro-
curator ordinarius Johann Christoph
Stöß, Namens der Hr. D. Brandenburgischen
Vormundschafts-Administration, als Cessio-
nar per Contractum vitalitium zu
sich selbst übertragenen Verlassen-
schaft des verst. Maximi Sattorius
Sattlers, gewesenen Dienst-Magd
beym Thor wohnenden Bier-Brauer
Conrad Hollenbaum, und Ihro
gezimmend gebethen haben, Ihr Wir
ihr, nomine dero Administratorum
gedachter Vormundschaft, in Verlaß producir-

bus von ihnen förmlich äußerst sein=
baare special-Vollmacht, in die bene=
ficialiter angebothene Erbschaft
der verstl. Maxima Catharina Cat=
tin, nach Anleitung d.d. den 29:
mensis et anni proxime lapsi
publicirten Immissions-Erkenntn,
pro stylo zu immittiren und obrig=
keitl. einzufallen bitten möchten.

Wann Wir nun den Comparen=
ten sinnlich, gegen das von 11: Augl.
a. pr. ad Protocollum Judiciale ein=
gethane Exhibitum, und auf die da=
rüber gnädigst ertheilte Handtreue, mit
Mund und Hand, hinlänglichen Stylo und
Gerichts-Brauch gnugsam, in die nur=
gemeldte Erbschaft mandatario nomi=
ne, einzutreten haben, und es über
dieses actum und Verhandlung
und nimmt ein singulum Pfund
ausgerichtet: So haben sich dieselben

es=

ernennt, und welchen dieser ernannten Principalen, den Administratoren der Frankfurtischen Niederlassung, zu seiner Legitimations-Schrift, sowohl, als auch der obenangezeigten des Hochlöblichen Königlichen Stadt-Gerichts sowohl gewöhnliches Insiegel zu beobachten und zu schreiben. So geben den 7ten Tag des Januarii Monats im Eintausend siebenhundert Zwey- und Achtzigsten Jahre.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Von Herrn Johann Georg Müllmann vor einen im Seine Herrn Verlangenen Stuhl Platz in der St. Catharinen Kirche, den jährlichen Zins mit 5 ß. richtig erhalten zu haben, wird hier mit quittirend Erkläret. Frankfurt den 6ten. Januarii 1782

Cornelius Hottelmann.

J. L.

Wohl und Hochedelgebohrne
Hochlöbl. Senckenbergischen
Stiftung
Wohlverordneten Herren
Administratores!

Hiermit bin ich so frey, Ihnen
hiermit anzuzeigen, wie
ich mich inskünftige mit dem
Fleisse, so ich zu bezahlen pflege,
einfinden bin und die Forderung
mein baldige Abrechnung zu
erhalten wünschte.
Da ich nun bisher noch keine

Ehre

Fürsprächliger Rathsherr diesfalls
ersuchen habe, mir über gleich-
mäßen an der stattfindenden
Ehrenpflichtigkeit dieser Angele-
genheit, sehr erfreuen; so
werden sie mir absonderlich
Vergnügen, wann ich mich
abermahlen auf ihre löbliche
Administration wende, mit
dem angelegentlichsten Ge-
sinnungen verharren.

Ihrer
mir auf mich
in der best Gegen ihrer
gnädigen Zuschrift eine baldige
fürsprächliger Resoluti-
on zu ertheilen gro-
ßünstig gewähren
wollen.

Ihr dienstergebener Knecht
mich

mit Zuneigung und Hochachtung
ich in ausgezeichnetster
Respect

Joh. Mose und Gott,
Hochgeb. &c.

gehorsamster Diener
Cornelius Gottlieb

Der löblichen Stiftungs-Administration
Johannitanischen Memoriale
in
Betreff der Resolution wegen der
neuen Taxen-Uebernahme gehorsamste
Anzeige
von
Johann Heinrich und Friedrich Cornelius Mettelmann

107

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wohl? und Hochlöbliche
zu Löbl. Dr. Senckenbergi-
schen Stiftungs-Administra-
tion Hochverordnete Hr.
Administratores!

Ew. Wohl- und Hochlöbl.
gnäd. haben unterthänig
unterthänigst Memoriale und
fürstellung? wegen der Lösung
der Hypothec? unterm 8ten
Augusti curr: an? zu resolvi-
ren geruhet, daß in
meine Gesuch dem mit
mir errichteten Con-
tracte vitalitio ganz
? und

mit meinem angeborn
gnädigsten Herrschaft
wieder. Ich stimme
nie vor allem dafür
möglich meinen übrig
zu wenigen Tagen in
dem Hochfürstl. Schloß
nicht sagen in diesem
fest ohnentbehrlichen
Hochzeitgeschäft und Ehren
wenig zu verlieren
wo ich stets wegen der
der gnädigsten ~~gnädigsten~~ Herrschaft
Hofes beschuldet wo
mit meinem Herrn
den und gnädigen Lan-
desmutter, die mich nie
nur Person möglich
Eifer und gehorsamen
Pflichten, einige
nachzukommen schuldig
Ich

nächst denen übrigen
Bedürfnissen des menschlichen Lebens den Nutzen
theil der Stiftung wenigstens einen mittelbaren und die
sorgen nicht haben.
Meinen Leute zu denen
die sich der Herr Hofrath
Lehrmeister seinen
ihren verstorbenen Bruder
wenn zu folgen nicht
füglich vor der Thür
angenommen kann,
so wird inzwischen ein
Englischer mitgegeben
damit ja allein nicht
mir nicht gesprochen
werden könne.
So gar meinem Herrn
Hofrath Hartleben mit Bücher
mit

mit seinen Augen
nicht lesen kann. Von
der Langsamkeit der
Post und der Freund-
von der Langsamkeit
Art der Herrn Gesti,
kulirung und der
gleichen Dinge Herr,
von will ich gegen
wärtig keine Erwäh
nung thun. — Alles
was ich überhaupt, wie
gesagt haben, ist dieses,
daß ich mir, wie ein
vor allemal schuldig
ich halte, einen Ein
gang in Erfurt bei
dem Gesticul zu ver
schaffen. — Und da mir
von Einsichten Seitlich,
der Herr Administrato-

zum

nun, [illegible] mit [illegible] sehen,
eine Löbl. Administration
es wurde selbst dem
Willen des [illegible] Herrn
Stifters gemäß dem [illegible]
willig zurückstehen Stiftung
sitz in dem Hospitale in
[illegible] den [illegible]
der Stiftung [illegible]
kann, nicht zu einem
andern Gerichtszugehörigen
machen, wenn keine
Verfügung [illegible]
Da hingegen der [illegible]
der Löbl. Stiftung
Verordnung verlangen
dürfte sehr ist [illegible]
widrigen [illegible]
in gegründeten Respect

angezeigt. Wofür an Verpflegung in dem Hospital gereicht worden, bin ich ja bereit und erbötig nach einem billigen Ansatz zu vergüten.

Übrigens thue ich hiermit die feyerlichste Versicherung, daß ich bey meiner gründlichen Entlassung, nie so undankbar gegen eine zum Besten unserer Vaterstadt abzweckende die Löbl. Anstalt seyn, und etwas zum Nachtheil derselben öffentlich ausbreiten, vielmehr jederzeit mit Ehrfurcht und Dankbarkeit

der

[illegible] werden.

Wenn jemand Verschwiegenheit in dem aufgegebenen gesetzten Fall dieser Löblichen Anstalt durch den ganzen Publicum zu gegangen werden dürfte, ist wohl ohne weitläuftigen nicht, wenn jeder Vorsichtige Freund.

Indessen zweifle ich nicht, daß Most und Hochlöbl. Collegium auf seine vor dem Most dieser Löblichen Anstalt pflichtmäßig beobachtende Discretion. Der Herr Löbl. Administration den Herrn einen wachsamen Eifer

diesen Vorschlag machen sollten, bemerke ich nicht verschweigen. – Selbst den Willen Gottes in Gottes weisester Richtung ist durch Einwirkung zu erkennen, besonders auf selbst in drey 12. tägigen Epochen. Da Zweifel sind Richtungsbrücke diesen Gedanken zu entfernen, wie er mir sagte, daß der Richtung selbst Hülfe leisten müsse, um Gottes Geschäfte bei einer Entscheidung, die wäre.

Ich hoffe der Herr gnädigst diesen Gedanken der Richtung durch

mir

wurde seine einzigen Hoffnung,
diese Absicht.

Ich wage also zum
letztenmale mein Herz
und die mir anvertrauten
meine getreuen Leiten:

mich gegen die ungerechte
Verfolgung zu den
Waffen mich damit
entschlossen gemacht sey
den Feind dem Vaterland
wieder zu rächen
lassen.

Der seine Loblich
Administration mir
zu Verwendung
dem Feind die mir
anvertraute Feldzeichen
zu überliefern
sollten, denn ich nicht
vermöchte; und gegen
mich

bleiben, so würde mir
sonstlich nicht dienen kein
andrer Herr übrig
bleiben, als mich in
in dem schuldigen Ehrfurcht
Furcht mein Leben
zu beschließen oder
meine gnädigste Herren
der Obrigkeit und dem
gesamten Publico zur
Genugthuung vor Ende
zu legen. Deswegen
so bitte ich Ew. Hochedelgeb.
hochweise mir
gnädigst
Gotthardt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Der Löbl.n Dr.n Senckenbergischen Stift
(2) ungs Administration.

Nochmahlige nothdringende
Vorstellung, Lobsprüche und Bitte.

Des Lehrers und Inspectors
Cornelius Hottelmann.

Wohl und Hochedelgeborne
Hr. Löbl. Dr. Senckenbergischen Stiftung
Hochverordnete Herren
Administratores!

Euer Wohl und Hochedelgeborne,
Unvollte ich Anstand genommen
haben, mich mit
Ihnen darüber, einmal über
meinen Wohnsitz in dem
Stiftungshause zu ändern
und meinen übrigen einzigen Zug
mir selbst damit selben zu
erleichtern.
Da nun nunmehr Ihm
Löblich

löblichen Administration
sämmtl. dem gerichtlichen Theil
meiner Mobilien und
meinen Garten und sonstigen
Documenten in Händen hat,
andurch theils oben ist mich
bei dieser verzeihen
den Andrang alle diejenige
vor schuldig erachte Ihrer
löblichen Stiftung das,
jenige, was sie bis jetzt vor
die Verpflegung in dem
Stiftungs Hause genossen
habe, auf einen
billigen Ersatz zu ver,
güten; Verpflegt in
Hanf. Mosl und Hausthrift,
gebe ich mein gehorsamstes
Bitten;

Ihnen dieselben mich
die in dem Stiftungs,

Haus

Hause bisher gegen
wärtiger Anordnung
ung in einer billig-
en Anstellung und
Benutzung bringen
wollen, so ist dem
nächst nöthig,
solchen mit Zu-
rückgabe meiner
im Besitz seiner
löblichen Stiftung
befindlichen Docu-
menten, Effecten
und sonstigen Mo-
bilien, sowie auf
mein Abzug dis-
cipin, und sofortigen
selben durch den
Tod meiner Neu-
Storbeum

Vorbauer Häuß-
fällerin Jnvalu-
den zeugschallen,
billigmäßigen Lohn zu
verabreichen.

Die Forstgefällig-Schätzung
wird genehmiget und verord-
net in Ansehung künftiger Forst-
verfassung

Frankfurt den 19ten Forst-
Julius 1817.

Fürstlich Thurn und Taxis
Gottlieb

Der löbl. Senckenbergischen Stiftungs-
Administration
empfehle mich zu Anzeigen und bitte
mein
Das Fürsetzen Fuhrwerk und Handlungsgeschäft
Cornelius Hollelmann.

Nachdem der Burger und Sam=
melmann und Dr. Hamburgi=
schen Stifts Administration Commis=
sion Gottschalmann die ihrem vor
seiner neuverheurathung dienst Magd
Marien Catharinen Gabrielin per
Testamentum als Erben zuge=
dachte Mobilien dem Dr. Hamburgi=
schen Burger Hospital,
und Nachlaß Obrigkeiten der
Stifts Administration und
dem verstorbenen Gottschalmann
verschriebenen Contractus vitali=
tii, überlassen: Als sind die=
selben am 19. Jul. 1787. in Lüt=
gen Hn. Doctoris Medicina
Anton Ulrich Friedrich Carl Wagner,
und des Burgerlichen Herrn
Herrn Christoph Andreas als
Dr. Hamburgischen Stifts=

mit Administratoren, dem
Pfleghaber gegeben, und dadurch
von Unterschreibung Sub=
stituto Judicii Johann
Adolph Klagern nebst dem
Obrist Leutnant Johann Joachim
Rost, investirt worden. Die
beschehen wie folgt wieder:

1. zwar schwarzen Rock.
1. schwarz schwarzen gestreiften Rock und Hose.
1. braunen Rock und Hose.
3. braune schwarzen Röcke.
1. roth cattunen Rock mit braunen gestrichelt.
1. Violet cattunen Rock u. Hose.
2. gestreifte Trink Röcke.
1. braunen Rock.
1. cattunen gestreiften do
1. rothen Zitzen do
4. braune Hose.
13. cattunen do
3. Trink do
1. schwarzen Leibgen.
1. braunen do
2. braunen do
2. Cönçel.
5. Violette Schürz von Ziz

10. diverse dit von cotton.
3. Commode Lappen.
17. Lopf Matratzen.
27. Stanzeln.
1. schwarz floseren Sallschirm
31. weiss glatten dit Schalldop-
pelten Schalls einfache.
7. gestickte u. geblümbte dit.
5. dit mit Spitzen.
24. dit alten cottonet.
24. Bettlaken mit Spitzen.
16. Bettlaken mit Strich
8. dit alten mit dit
57. Unterbetten.
17. weisse Bettzeüg
2. Paar Argenul.
1. Paar baumwollen Socken.
1. Paar Strümpf.
1. Paar Socken.
27. Baumwollen Leinwath.
geschnittener cotton zu einem
Mantel
allerhand Zeüg und cottenes.
Teppich.

17. gute Leinbeder.
3 Paar Schuh:
8. Filzschuhe.
8. Ostrich Lederne Hosen.
5. Hirschleder
16. Servietten.
10. Handtücher.
8. Dizerse Leylach.
1. Clan Calemanquener
Cord.
1. altes feines gestreyftes Cord
2. Dz schwarz Tücheren dz
Lei do weiß griseten do
1. do do gestreiftes do
1. feines Zeugenes gestreiftes
do
1. gestreiftes Drilliches do
1. Zeugenes v. S. Calemanquen
dz
1. Englisch Zeugenes do
1. weises Leinis.

1.

1. griset schwartz und weiße Jack.
2. Calemanquen violet d°.
1. schwartz und weiß ge=streifter d°.
1. tüchener schwartzer Jack.
1. zeugener belz Jack.
1. schwartz zeugener Schurtz.
2. Cattune Mäntel mit Flanell gefüttert.
1. wollene Mützgen mit d°.
1. d° alt griset.
1. d° alt tüchener.
1. Küchenzeug mit allerhand Kinderleinen Geräth.
1. Paar silbern. Schuh Schnallen.
1. in Silber gefaßter carniolen Anhänger.
1. schwartz emaillirt Kreutzgen.

1 Paar doppelte silberne
Sandbüchse mit Steinen
1 doppelter silberner Sandbüchsel
von durchbrochener Arbeit
1 schwarzledernes Halsband mit
10 Paar gravirten Granaten.

Folgende Sachen zu seiner Disposition und Gebrauch gehalten.

1 schwarz gros de tours
Cravatten und Band
11 blau gedruckte Schnupftücher
5 feine Halstücher
11 alt leinene Schnupftücher
10 blau gestreifte dito
12 blau gedruckte dito
9 rothe dito
1 feines Band mit Flanell
gefüttert

Eine Abschrift wird beigelegt
Trg.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Inventarium

über

Die von Cornelius Gottlob Hattenmann,
als Testaments Erben von Maxien
Catharinen Hattenin, dem Dr=
Dreyerbergischen Bürger=
Hospital zu Frankfurt Pat=
rimonial Mobilien

vom 19 Juli 1782.

Actum Frankfurth am
Mayn, Montags, Vor-
mittags, den 16ten Sept.
1782.

Coram Domino Con-
sule Seniore, Domino
Sabino Friederico
Adolpho de Glauburg,
Sacrae Caesareae Maje-
statis Consiliario actua-
li & Domino Assessore
Domino Sabino Jo-
hanne Christiano Lurius
J. V. Lic.

In Sachen, in Sachen des Dr.
Fünfkirchischen Stiftungs-
Administration, Klägers
gegen die Gottlieb Mayerische
Erben Beklagten,

per Resolutum de 31ten
elapsi auf Gnäd. unterthänigen Vor-
trag Ihro Excellenz
unserigen Herrn sowohl
der Dr. Deutschenburgischen
Vormund-Administra-
tor, Lieutenant Brow-
ner, als beklagten Theils
Magd Berroin, und,
wohlgenen Theils,
zu Vergleich und wo der
Lystaner abzuhelfenden
Kind, die in beyfolgenden
Resoluto angez. gegen
Anzeigung, beruhet, der
Herrn und abzuhelfenden
den Kind, praevia ad-
satione de perjurio vitan-
do wohlgefällig wenden,

p. H =

wollen wir uns Dirigst
Magr Lunnein, daß Sy in
Zwar die Sy Sachen abzu
thun wohlig sein, daß Sie
gemeldte in dem Sachsen
gemeldte Sachen von
dem Hollsteinern und der
Landschaft gepflogene Handlungen
den, damit uns in sich noch
einige weitere Mittel be-
stimmlich gaben, so sie von
Sonnigen Ober nicht in dem
Lüneburg. Vital erhalten
haben. Resolutio loco wurde
dem Actuario Audienti
in Rückung ertheilet,
auf die vorstehende Punct
Tag nicht weiter dem
Klag sich beyzubringen, wo sie
nun

wurde zu nichts weiter als Effecten pro
testiren, und alsda die Ver-
weisung, wohin er nacher in dem
Hospital verhalten, in Be-
wohnung der Cavallerie
Lieutenant Broennen
anzuhalten sey, resolvirt
dannenhero weiters nichts
darinnen angeordnet worden

Continuatum Montags
den 23ten
Septbr 1782.
Coram Eisdem,

Referirten der Actum
vom Audientiae, daß am
abgewichenen Donnerstag Nach-
mittag die verwaglige Ge-
schwängerte Dienstmagd
Ber-

Berrin, in prin und der Dr.
Frankenbergischen Vistümpf
Administratoris, Lieute-
nant Provenend Hagen-
mann, sowohl über ihnen bei
dem Hüttgerstatten Thau-
sen geschehenen- und von
da in die Frankenbergische
Vistümpf transportirten
Effecten, als über ihnen bei
dem Burgsteinachenmeister
Zurück gebliebenen Rester,
einnige Fleiten, so sie
von dem Gottschalkmann und
der Kaufmann nach Ihnen
Inhalten in das Hungen-
Hospital abgeliefert, nach
der Anlage sub Numero 1390
Gnädigst abgegeben, und an

[illegible]

zweiten Lieutenant Frey
aus der Baudirection
zur Dienstleistung
beym Zeughause
gehörig

Num. 1390.

# Verzeichnis

der zu einer Brücke, welche
über die Lauter von dem
Zeughauptmann und dem
Landrevier nach dem Auf-
nehmen in das Zeughaus-
Hospital unterhalten zu ha-
ben angezeigt, und die
zungen von denen übrigen
Effecten separirt, und
von dem Directorio
Dienstes Administra-
tore, Herrn Lieutenant
Frey

Zwei Zimmer in einem einzigen
Empfang genommen werden.
Auf dem bei dem Gasthofe
seinen Logirern befindlichen
gemeinschaftlichen
in dem Parterre befindlichen
Billiardzimmer.
1. mit Billiard und Zubehör
mit 6. Lichtern und einer
Lampe,
1. kleinen Zimmer
Lampen,
1. Zimmer Nachtgeschirr
1. kleines mit allerley
Mappen mit Büchern
1. Zimmer Caffé-Saal
und Billiardsaal,
1. Doctors Zimmer,
1. kleines Coffregen, mit
Leder überzogen.

1. Einen Krug mit Zinn
beschlagen,
1. Zinnernen Tisch Leuchter,
1. grossen Zinnernen Thee
Kessel mit Feigen,
1. messingenen Thee Kasse
1. messingenen Kaffe Kan-
nen,
1. messingenen Kaffe Löffel,
1. messingenen Zuckerlöffel,
2. wollen Bettücher
1 Kopfküssen,
1. Dz. neue Servietten,
1. messingenen Zucker Löffel
1. messingenen Theelöffel,
1. Schatz Kupfergen in Bett
tuch,
2. Kleider bürsten,
1. gemahlten Bild in ver-
goldet Rahm,
1. kleinen

1. kleiner Spritzkorb (Chaloutte),
1. Kupferkessel mit 2 Henkeln,
1. Zuckerzange,
2. Paar Messing Gabeln,
1 kleines Licht Putzen,
1. Ringel mit polirten Augen,
29. Diverse Trichter,
20. Diverse Corpus,
18. blaue Pfropfen,
1. Buch von einem alten blauen Einband Vorsatz,
1. Blechnen Deckel,

Ringen Sonne überzogen
in diesem Coffre befindlich
ihm Effecten hineingegeben war
sein zu beschreiben nöthig,
damit ihm solche von dem
Hotelmann und Wirth

Irwin

Irwin, als ich in das Lan-
ger Hospital gekommen,
gesichmalet worden zu sein.

Wie dann in der Kammer
bei dem Kriegsgefangenissen
Lärm beym Einzug
Gast mir übel geschmeckt,

1. schwartz lackirte Kisten,
1. lackirte Hose,
1. kleine Figilenkrottsen Dito,
mit Bilder ringsherum staffirt.
1. Paar Pantoffeln
Strümpfe band,
1. Nuß baumene Schinken
Käsen,
2 Leintücher, so sie von
Herrn Gottschalmann gekauft,
10. roth bandene Schnupftücher
Halstücher,
7. Dutzi roth und weiß

1.

1. Feldbett mit 2. Paar wol
bann Hauptsäcken,
1. schwarzen Seidenen
Schirm,
1. paar wenige baumwollene
Handschuh,
1. Tasche von Nußbaumholz,
1. nußbaumen Reißbrett,
1. alten Mantel,
einige Schlüssel, so ihm
abne wenigen dazu Gehörig
klugigkeit zurückgegeben
worden.

Hiebei hat annebst, ein
Inspektor wegzunehmen Lo-
gehindert, die Lemonin an H.
Lieutenant Krämer die
von dem Hellmann in
dem Lazaret-Hospital

erhaltenen silbernen Taba-
tiere und silbernen Ungarisch
Wasserbüchsgen extradirt.
Dahingegen dieselbe auch
noch angezeigt, daß sie an
den Hottelmann noch ei-
nen Jahrs Lohn mit 12. fl.
zu fordern habe, woran
sie vorhin einige von den-
nen aufgelieferten Stü-
cken angenommen gehabt,
den sie daher, nach nun
erfolgter Auslieferung
sothaner Effecten, annoch
zu gewarten habe.

Con=

Continuatum Donnerstag
Den 26ten
Septbr. 1782.
Coram Eisdem.

Erscheinen der Dr. Dan-
chenbergische Stiftungs-
Administrator, Lieute-
nant Broemmer, mit den
ganzimmunden Rubrungen,
daß, nach denen die Gottlo-
benianischen Dienstmägde Ver-
weisen an abgewichenen Don-
nerstag, in Verwahrung der
Actuarii Audientiae, und
ihnen Cassire und Kisten
alle Mobilien-Stücke, welche
ihr theils von dem Gottlo-
benian, theils von den nächsten
denen Verdienen, nach denen

Eintritt in das Bürgerspital gegeben worden, wann
ihnen Lehrlings-Büchern
und andern Mobilien, so
sie von dem Eintritt die
von beiden Ehemännern
zugebracht erhalten, und
den ausgangenen Burger-
meisterlichen Verfügungen
separirt, und solches ist
um, nebst den dem Bür-
gerspital obhandenen Ge-
rechtsamen gebührenden Ge-
richts- und Burgerlichen Vor-
forderungen, Zugestellet
worden, wo von der Dr.
Frankenbergischen Stiftungs
Administration den
Inhalt gegeben habe,

so

volkommen kompetent, sowohl ad
Protocollum zu beyschrei-
ben, als auch gehorsamst zu
bitten, respective eine be-
glaubte Abschrift der dar-
über von dem Actuario zweck-
dienlichen Vorzeichnis zu ertheilen
zu lassen, oder sonsten eben
zu bestimmen, daß diesen
Landleuten Mühlen, abzuneh-
men und selbst Gewalt
gegeben, denen Einigen
Local allerdings wo bleiben,
und die wegen der gnaden-
reichen Lohnd von 12 pCt.
an den Hottalmann zu wo-
weisen, da im übrigen
man ab Seiten der Dist-
rikts-Administration

die Lauwein Indigo angel-
egten Kinds, wegen der
von übrigen Effecten aus-
lassen und sich mit einer
von ihr an Kindes statt ange-
nommen Tochter und Er-
gänzung vergleichen wollen.

Citetur Beklagte Lauwein,
um sich binnen 3 Tägen
neu, und die angetragene
Herausgabe an Kindes statt
abzugeben, per ordonnanz
Walther auf nächsten
Montag.

Continuatum Montags,
den 30ten
September 1782.
coram Eodem.
Erscheinen in Anwalts
Ba-

hochgeehrtem Vorladung die
wiederholten Hochwohlgeborenen
gefälligen Einsendung Ihrer,
und wiederholten auf das
Dr. Feuchtwangischen Pfleg-
ungs-Administratoris,
Lieutenant Schmuck, hoch-
wohl Zuhringen, das Ge-
such gegen das hochgeehrten
Ingrossum, die von ihm
extradirten Effecten der
Dr. Feuchtwangischen
Pflegungs-Administra-
tion zugehörig zu
zurückkommen, nöthig zu-
wenden haben, auch wo-
gegen das noch Fürsorgen
haben wird Folgend ad 12.
an den Hochwohlweisen Rug

zu Haltung nöthig, auch
wegen, denen noch übri-
gen Effecten die angethan
genen Handgelöbnüs an
Eides statt dahin abzu-
legen benennt, daß,
wan sich noch in ihrem
Coffre und den Zuckisten
Kammer an Effecten be-
finden, Zum Theil zu wem
den Hofthalmann und
den Landrenin wegen In-
ventirt in das Lüne-
burg-Herzogthum, gezogen
oder worden, Zum Theil
aber zu denen Durch den
Chirurgum Vögt mit
Bewilligung der Admi-
nistration weggethanen

Pto

Fräulein gehorsig pflicht.
Nachdem mir dieselben
gethane Handgelöbnis, in
Anzeigung des Administ-
ratoris, Lieutenant Brön-
nerd, abgelegt, dienen auf
Hinlangen in die Rückgabung
des auf den Burgwein Of-
fecten bei dem Kurfürstlichen
Ministro Linck angelegten
Sequestri gewilligt, und
der Burgwein ihnen in der
Fundationsmäßigen Distri-
bution Cossre, samt
darinnen gebliebenen Of-
fecten auch Holz zu lass-
sen zugeordnet, übri-
gens aber mir die rück-
wärtig allesen nachgesetzte

Copiam des unterschriebenen
Verzeichnisses des vor-
handenen Protocolli nos-
mals gebeten; Selbe uns in gethanen
Requisitions-Schreiben, und
dem Ordonnanz Walter,
wegen Zurückgebung des
angelegten Arrestes der
Zurückung nothwendig.

In fidem
Fr. D. Weingart,
Act. jur.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extractus
Protocolli Auditoriae Consularis
senioris de 16. 23. (26.) & 30. 7br.
1782.

Die Daigen
der Dr. Frankenbergischen Stift-
Jungf.-Administration,
entgegen
die Holl. Emanuelische Dienstmagd,
Berroin, von Neu Isenburg.

Mit Lüz. Sub No. 1390.

P Copt. et Insin. 56x
P Gang et Examen
frei
f. 1.
f. 1. 56x.

Volta

Laut denen von Löbl: Dr. Landschaftlichen Verfügung zum Anbrauf gegebenen Hottelmannischen Briefen ist mehr obzug, laut Berechnung, erhalten worden: f. 840.50

p. ditto, laut denen Hottelmannischen Effekten, " 1507:38

p. ditto, diverse Effekten von verstorbenen Leuten . . . . . 31.41

Ima: f. 2380. 9

1784

d. 31. Jan: laut hierbei Conv:

540. Rg. Conv: Thlr, à f 2 5/6 - f 1296 —.

8. Pfd. Münz à f 100. - " 800 —.

2 C. Rg. Conv: Thlr: à f 2 3/4 - " 71:30.

an Geld, - - - - - - - - - " 194 —

Rest mit - - - - - - - - - " 1.24

f 2362.54

an Zahlung f 1 rückständiger Rest - - - 17.15

f. 2380: 9

Heinrich Christian Hoffmann

Vorgenannter " Schreiber

1783 den 15. December sind die neue
Löbl: Hr: Senckenbergischen
Stiftung zum öffentlichen Aus-
tritt gezogene Hottelmannische
Effecten verkauft- und derenthal-
ben der Hauptcasse gehörigen
Controlle, erlöset worden fl. 1544.37

Hiergegen gethan an Unkosten:

| | | |
|---|---|---|
| p 5½ Tag Aufenthalt gehalten à fl 3. | fl | 15:45: |
| " Unterstützung dem Kà 3 Hr. . . | " | 19:19. |
| " Den Wagen vor Fuhrlohn nebst den Aufenthalt 2 mal in den Intereses Abtrag zu machen | fl: 55/ | 36.59 |

Verbleibt à Saldo fl 1507:38

Simon Christian Hyß.
Rechnungs Schreiber.

Ans Laden unterm 23 Decbr 1763 wegen
Cred: Dr: Senckenbergischen Direktorii
gegebenen diversen Effecten, wovon davon
denselben verzehrten Posten, ist
ist retour worden, . . . . . fl 32:56

Hierwegen gehen ab Unkosten:

p 1/4 Tag Diäten . . . . . fl — 45
Retourkrempf wegen fl à 3 kr . . — 25
p Porto wegen Versendung — 5 fl 1.15

Verbleibt p Saldo fl 31:41

Johann Christian Senckenberg
Vormundschafts Rechnung

1783. den 8. December: sind die von Löbl: Dr: Senckenbergischen Stiftung zum Andenken gegebene Hottelmann, nicht Krüger verstorbene und daraus, laut Lübenunder Rec, genutzte Kuh, verkauft worden fl 871.14

Hiervon geht ab an Unkosten:

| | | |
|---|---|---|
| 8 1/2 Tag Diätez, à fl 2, | fl 19:30. | |
| 4 Arbeitsleute dem fl à 3 Alb. | 10.54 | fl 30:24 |

Verbleibt Saldo fl. 840.50

Frankfurt, Stiftsinspector Engel.
Als gegenrechnung, Hanibal.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

7

1 Wasserbrief von 1641. den 10 April auf Wilhelm Galewitz, Burgard und Eierbrunn.

1 Vergleichung und Theilung von 1648. d 17. 8bre von Joh. Barbara seinen Kindern abgethan und angetheilt.

1 D. Vergleichung und Theilung von 1649. d 17. Jan. von Barbara seinen Kindern abgethan und Vogtherr Wb. auf Wilhelm Galewitz, Burgard und Eierbrunn allein.

9

1 Kaufbrief wegen Land und Garten von 11 March 1641. auf ~~Wilhelm~~ Wilhelm Galewitz verkauft

1 Lehen von 1688. d 15 March von Johann David Jenner, auf seiner Frauen verschrieben, wegen ihrem verstorbenen Theil des Land und Galewitzischen Garten gehabt, an Joh. Adolph Düring übergeben.

1 D. von Garten und Galewitz, überkam abstieb auf diesen Garten an Joh. Adolph Düring übergeben. d 29 May 1688.

1 D. von 1688. d 20 Aug. von Joh. Christoph Galewitz überkam abt. an diesen Garten an Joh. Adolph Düring, seinen Schwager übergeben.

# 1 Cunctation von 1728. d 11 Juny von Burkhard Ludwig Lorblad, wegen Land Garten

# 1 Kaufbrief von 1716. d 16 July. von Tobias Gottlauern

1 Obrigkeitl. Confirmation wegen der Herd Fundation
von 1728. Fol 28 Aufs.
1 Kaufbrf. von 1728. d 7. 9bre von Anna Chara
Gottlobin Künstlerin als Käufferin wegen Fol
Garten auf der Steig Weyd. — —
1 Vergleich wegen Fol Hospital Haus und Fol Hospital
männischen Garten auf der Steig Weyd
d 20. 9bre 1734. von Johann Georg Kleiber
mitangefangen. — — — — — —

№ 10

№ 11.

№ 12.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1 Bl.

A. 2.

A. 3

A. 4

A. 1.

A. 5.

Specification der auf
Dr. Hellmann, bey Perkin,
Linny, und Hartung, zügr,
Auctionen Sieben

A. 6.

A. 7.

A. 9.

A. 8.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Nachdem die Dt. Frankenbergische Stipendien
Administration den von Wohl. Hr. Cornelius
Gottlieb Baum, gewesenen Hiesigen Bürger
und Handelsmann, auf das Dt. Franken-
bergische Stift per Contractum vitalitium
d. 21. Jul: 1779. übertragenen Kapital 3
rum beneficio Legis et Inventarii am
23. Nov: 1782. angetreten: So haben
am 26. Maij 1783. wir Johann Adolph
Wagner, Substit: Judicii und Johann
Joachim Rost, Ober Richter, den quoad
quoad Mobilia nachgelassenen sub
geltigen Kapitalien, in Beyseyn Hr.
Anton Ulrich Friedrich Carl Wagner Dris
Medicinæ und Herrn Herrn Bürgermeis
und Christoph Kuhn, als Dt. Frankenbergi
Stifts Administratorem, revidirt, und
den Statum Immobilium und activorum
hinzugefüget, wie folget:

Des Dt. Frankenbergischen Stifts Haus:

Paragraph 4:

sind 31. [illegible] vorhanden gewesen, und damit ein Theil der Erbauungskosten bestritten worden.

Eingetheilt:

1. Mannsplatz in der St. Peters Kirche in N. 80. der 3te Platz.
1. Weibsplatz in der Barfüßer Kirche in N. 10. der 6te Platz
1. Kirchgängerin am Pfeiler N. 108. in d[er] Kirch.
1. Mannsplatz in d[er] Kirch in N. 112. der 2te Platz.
1. Weibsplatz zu St. Catharinen in N. 56. der 5te Platz.
1. d[er] zu St. Peter in N. 41. der 1te Platz.
1. Mannsplatz in der Hospital Kirche in N. 14. der 5te Platz.
1. Gottesacker auf dem 3ten d. St. Peters Kirchhof.
1. Kirchen Platz in der Hospital Kirche in N. 45. der 7te Platz.
1. d[er] . . . do . . . der 5te Platz.
1. Aufgang Cämmerlein zu St. Catharinen in N. 79.

Diese 3. Plätze sind von der Hus: Magd: Barbara Herrenschwig.

# Activa.

An den Handelsmann Fritz Bauer p
Antheil an einem Rechnungsführungs
Capital ad 800. fl im 22. fl Fuß 3 Jahr
gerechnet Verbriefung de 8. October
1778. - - - - - - - - - fl 5000:—

P.N. auf den Erlös des
Gold-Armonischen Fonds
auf den Klingenberger Wein,
an die eine Hälfte ein
Fidei commiss ist, hat die
Vitwe, deductis expensis,
erhalten zur Hälfte . . . fl 507: 75 Xr.

# Passiva.

An den Chirurgum Vogler . . . 700. fl —
Diese 700. fl sind von dem Vitwe
berg" Erbgütern des defuncti
Testatoris auf der Vitwe Casse
bezahlet worden.

Ku

An Einigen Kosten .... ℔ 179: —

welche auf der Fürstl. Casse

von den Vorhandenen

Vermögens bezahlt worden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

# Inventarium

über

Weyl. Conrad Hollstamm, gewesten
Bürgers und Handelsmanns Im Löb.
Dr. Frankenburgischen Stift per Contractum
Vitalitium übergangenen Hauses B.

vom 26. May 1783.